

Einleitung.

In unserer Zeit des Fortschreitens in Wissenschaft und Kunst, wo besonders die Erfahrungswissenschaften raschen Schrittes vorangehen, und auch die Geschichte der Menschen und Völker bei sicherer Begründung immer mehr innern Zusammenhang und Aufklärung des Einzelnen gewinnt, mehr und mehr Geist und Leben erhält, und zu ihrer Hülfe und ihrem Dienste unsere Erde, der Wohnsitz der Menschen und Völker, der Schauplatz ihrer Thaten, Begegnisse und Schicksale, von welchen die Geschichte spricht, fort und fort mehr durchforscht und immer genauer bekannt wird; wo man noch vorhandenes Dunkle und Ungewisse in Bestimmung und Feststellung der Zeit und der Zeiten mehr aufhellt, zur Gewißheit und somit auch mehr Licht und Gewißheit in die Geschichte selbst bringt; wo man Urkunden, Siegel, Münzen aller Art, aller Art und aller Orte ferner zu Erläuterungen und Beweisen für Geschichte und zu andern Zwecken erforscht, prüfet und benützt; wo die Geschlechterlehre längst nicht mehr grundloser Versuche voll ist, der Geschlechter Ursprung nicht bloß Jahrhunderte, sondern selbst Jahrtausende hinaus zurückzuführen, und für dieselben ruhmvolle Verwandtschaften herauszufinden, sondern ohne Vorliebe angestellte unparteiische Untersuchungen und Berichtigungen mehr und mehr in sich begreift, und der Geschichte so dienet wie sie kann und soll: — in solcher Zeit darf auch die Wappenwissenschaft, die Wissenschaft eine Art geschichtlicher Denkmale, die Wappen, zu erklären und anzuwenden, welche mit der Geschlechterlehre in so naher Verbindung stehen, in die Geschichte der frühesten Zeiten zurück-, und mit der Geschichte neuer Zeit fortgehet, nicht hinter andern zurückbleiben, wenn sie den Namen einer Wissenschaft verdienen soll.

Auf den Namen einer Wissenschaft darf sie aber nicht Anspruch machen, so lange Unwesentliches und Unhaltbares darin für richtig und nothwendig erklärt, dem Einfachen, Natürlichen und Gewöhnlichen geheimnißvolle und dazu vielfache und oft sich widersprechende Bedeutung zugeschrieben wird, und so lange deren ganze Lehre in einem Gehäufte von Sätzen und theilweise an sich noch mangelhaften, unsichern und unzureichenden Regeln, ohne innern Zusammenhang und ohne geschichtliche Grundlage von Urkunden und Siegeln als Beweisen bestehet. Soll die Wappenwissenschaft eine Wissenschaft sein, so muß sie gründlich und deutlich lehren: was Wappen sind, wie sie entstanden, wozu sie dienen, wie sie angewendet, im Laufe der Zeit verändert und mit der Zeit nach gewissen Grundsätzen und Regeln eingerichtet und geordnet wurden, muß sie diese Regeln begründen, fest stellen, vervollständigen, ihren Zusammenhang zeigen, und in gehöriger Ordnung vortragen, an Beispielen ihre Anwendung zeigen, und ihre Nützlichkeit damit als Belegen beweisen.

Eine solche Wappenwissenschaft aufzustellen wird in dem gegenwärtigen Werke versucht. Um denselben den Namen eines wissenschaftlichen zu erwerben, wird zunächst alles Unbegründete, Unhaltbare und Fabelhafte daraus zu entfernen oder als solches zu bezeichnen, alle geheimnißvolle Deuterei zu verbannen, dem Wesentlichen, Bleibenden aber aus der Geschichte, den Denkmählern, besonders den Urkunden und ihren Siegeln, Grund, Halt und Beweis zu geben sein. Auch die Kunstsprache, welche zur Benennung der Einzeldinge in und bei den Wappen und zur Beschreibung derselben in Gebrauch gekommen, von Verschiedenen aber auf die eine oder andere Weise verändert und verschieden angewendet worden ist, wird zu sichten, zu vereinfachen, zu vervollständigen und festzustellen sein, damit Mangel an Bestimmtheit und Ueber-

einstimmung in derselben nicht Ungewißheit, Unzuverlässigkeit und Unrichtigkeit verursache.

Indem die Geschichte nachweist, daß es überall, schon in den frühesten Zeiten ein Wappenwesen in weiterem Sinne gab, daß in Europa die Herolde Kundige, Vorsteher und Verwalter desselben wurden, dasselbe nach gewissen Grundsätzen ordneten und regelten, die Wappen danach einrichteten, neue machten, und beaufichtigten, daß diese Sätze und Regeln, von ihnen den Genossen und Nachfolgern mündlich überliefert, in den verschiedenen Ländern verbreitet wurden, nach Zeit und Umständen zwar hier und da Abänderung erlitten, Zusätze erhielten u. c., im Ganzen aber, besonders nachdem Schriften darüber erschienen waren, doch dieselben waren und blieben: so folgt daraus, daß es keine besondere deutsche ¹⁾, französische, englische, spanische, italische u. c. Wappenlehre giebt. Vielmehr muß die Wappenwissenschaft, da jede Wissenschaft ihr ganzes Gebiet umfassen muß, eine allgemeine sein, sich aber auch auf das vorhandene Besondere und Eigenthümliche in den verschiedenen Ländern erstrecken, dasselbe prüfen, das Bewährte mit dem allgemein Gewöhnlichen verbinden, und so alles Einzelne zusammenfassend und mit einander vereinigend das gesammte Wesentliche als ein Ganzes in sich enthalten. Nach allem diesem wird der Begriff der hier abzuhandelnden Wissenschaft so festzustellen sein:

§. 1. Die Wappenwissenschaft lehrt „Ursprung, Zweck, Alter und Veränderung des Wappenwesens kennen, und begreift die Grundsätze, Lehren und Regeln in sich, welche bei den Wappen zu Grunde gelegt sind, und nach welchen sie zu beschreiben, und zu erklären, zu beurtheilen, zu entwerfen, auszuführen, und anzuwenden sind.“

Die Kenntniß dessen was Rechtens ist bei den Wappen liegt strenge genommen nicht in dem Begriffe von Wappenwissenschaft; sie ist aber, obgleich nicht nothwendig, doch wichtig und nützlich, und kann daher vortheilhaft mit derselben verbunden werden.

Was den ersten Theil der Wissenschaft betrifft, von Ursprung, Zweck, Alter und Veränderung des Wappenwesens, von dessen Uebergange aus dem Alterthume in das Mittelalter und von der allmählichen Gestaltung desselben in neuerer Zeit, handelt gründlich und ausführlich die erste bereits im Jahre 1841 erschienene Abtheilung dieses Werkes, der Hauptstücke der Wappenwissenschaft, als geschichtliche Grundlegung des Ganzen, noch mit einem zweiten besondern Titel: das Wappenwesen der Griechen und Römer, und anderer alter Völker, ein Vorbild des mittelalterlichen und neuen u. s. w.

Was nach dem angegebenen Begriffe eine Wappenwissenschaft leisten soll, leistet bis jetzt genügend noch keins der in diesem Fache erschienenen Werke, deren jedoch verschiedene in Deutschland, England, Frankreich dazu reichen Stoff liefern. Die Mehrzahl derselben enthält nur das Allgemeine oberflächlich, und stellt die zu Grund zu legenden Sätze und zu beobachtenden Regeln nackt und mangelhaft hin, ohne ihre Entstehung, ihre Nothwendigkeit nachzuweisen und den Zusammenhang derselben zu zeigen, so wie auch die Herolde sich darauf nicht einließen. In sofern passen denn auch meist die Titel dieser größern oder kleinern Werke, welche sie als eine Kunde, Kunst, Kenntniß, Lehre

1) Gegen J. D. Köhlers Meinung, der sich vergeblich bemühet haben würde eine „ächte deutsche“ Wappenlehre aufzustellen, indem er in s. Münzbelustigungen (Th. 17. S. 221) von G. O. Mink, vormahligem Professor und Verfasser verschiedener hierher gehöriger Schriften, sagt: „er war sonderlich bestrebt gründlich darzuthun, was eigentlich die deutsche Heroldskunst nach der richtigen Proportion, Combination und Symmetrie zu der regularen Gestalt eines rechten alten und ächten deutschen Wappens erfordere, und wie man solches durch keinen von den Franzosen und Italiänern entlehnten fremden Putz verumfalten dürfte; — da man das ausgeführte, weitläufige und prächtige Lehrgebäude der Heraldik mit allen unter einander gemischten Ordnungen ausgezieret hat, worinnen auch der große Werkmeister Spener selbst gefehlet.“

der Wappen, Kunst oder Wissenschaft der Herolde bezeichnen, von deren Namen sie auch heroldische oder heraldische Kunst, und am allgemeinsten Heraldik genannt werden *).

§. 2. Die Wappen selbst aber sind allerlei bestimmte Zeichen und Bilder zur Kennzeichnung (Auszeichnung) und Unterscheidung sowohl einzelner Personen und Familien, als auch ganzer Körperschaften, Städte und Länder d. h. ihrer Bewohner als ein Ganzes zusammengenommen. Ursprünglich auf dem Schilde, der zum Schutze hauptsächlich dienenden Waffe, dargestellt — daher der Name der Sache selbst, indem wappnen und waffnen dasselbe sagt — werden die Wappen auf einer einen Schild vorstellenden Fläche abgebildet.

Ueber die verschiedene Fassung des Begriffes von Wappen, die Benennung derselben in den verschiedenen Sprachen, so auch über die Ableitung und Bedeutung des Ausdrucks blason, findet man das Nöthige in der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes, S. 343 ff. Zu dem dort S. 345 angeführten to blaze, als gleichbedeutend mit dem franz. blasonner gebraucht, kann noch beigefügt werden, daß es in dieser Bedeutung der gewöhnliche Ausdruck ist im hook of St. Albans, wo für den, welcher das Wappen versteht und erklärt, auch der davon abgeleitete Ausdruck the blazer gebraucht wird. Zu der am angeführten Orte gegebenen Erklärung des Ausdruckes blason können hier noch die gezwungenen Ableitungen desselben erwähnt werden, des Menage von latio, weil die Ritter das Wappen auf dem Schilde trugen, führten, und des Borel von laus und sonare.

§. 3. Ursprung, Bildung und Gebrauch der Wappen reicht bis in die frühesten Zeiten hinauf, ohne daß man bestimmt sagen kann, bei welchem Volke unsern Wappen Aehnliches und Vorangegangenes zuerst in Gebrauch kam; und aus dem Alterthume, besonders von den Griechen und Römern, überkam das Mittelalter ein Wappenwesen, noch meist als eine Sache der Willkühr, welches in demselben bei den Turnspielen dienlich, durch die Kreuzzüge und das Lehenwesen besonders begünstiget, befördert und verbreitet wurde, so daß auch Geistliche und Frauen Wappen führten, daß Wappen auf Denkmählern aller Art und sonst noch vielfach angewendet, und bei verschiedenen Gelegenheiten von Königen und Fürsten an solche, die noch keins hatten verliehen wurden. Ueberall bediente man sich dabei der Herolde, durch welche das Wappen-

*) In anderen Sprachen heißt diese Wissenschaft in ähnlicher Weise l'art héraldique, science des armoiries, science héroïque, science de la noblesse, science du blason, art du blason, blason, Engl. heraldry, science of heraldry, art of heraldry, armory, blason of gentry etc. Sp. ciencia heroica; It. scienza araldica, arte dell' arme, blasono; Holl. Wapenkunde, Wapenkunst; Schw. Heraldiken, Vapenkonst; Dän. Heraldik, Waabentkunst; Pol. heraldyka; Ruß. gerbowjedanie (Wappenwissenschaft); und bei den lateinisch Schreibenden, ars heraldica, res heraldica, heraldica scientia, insignium theoria, ars scutaria, aspilogia (wörtlich Schildlehre), blasonia. Rudolphi verstand unter Wappenwissenschaft mehr den historischen Theil derselben, und Schmeizel sagt in dem Vorberichte zu seiner Wappenlehre S. 6: „Ob man aber diese Disciplin eine Kunst oder Wissenschaft nennen könne oder solle, bleiben wir unbekümmert, und lassen dergleichen Wort-Disputen denen über, so an dem Schul-Gezänke und leeren Schalen einen Geschmack finden“; und S. 12. „Wapenkunst, Wappenwissenschaft wird sie genannt ab obiecto, — welches die Wappen sind, als womit diese Disciplin occupiret ist, dieselbe erklärt, und zu erkennen giebt, was dabei zu wissen nöthig.“

wesen nach und nach mehr ausgebildet und geregelt wurde. So der neueren Zeit überliefert, wurde es nach bestimmteren und festere Regeln geordnet und erhielt seine jetzige Gestalt.

Vom Ursprunge, Alter, Gebrauche u. s. w. der Wappen handelt, wie gesagt, die erste Abtheilung dieses Werkes ausführlich. Wenn man auch auf die Schildbilder in den Handschriften der *notitia utraque dignitatum eum Orientis tum Occidentis*, welche dort S. 188 ff. besprochen worden, keinen großen Werth legen will, in so fern sie erst in späterer Zeit als der des Werkes selbst hinzugefügt sein können und — mögen: so bleibt doch aus dem frühern Mittelalter, aus den wenn gleich spärlichen Denkmählern noch genug Anderes, wenn auch Vereinzelt, übrig, welches den Uebergang von dem so zu nennenden Wappenwesen der Alten zu dem späteren und neueren bildet und nicht bloß in Europa, sondern auch in Asien und Afrika, wo es ebenfalls fahrende Ritter und Kriegshelden gab, welche Bilder auf ihren Schilden führten, wie man den alten Rittergeschichten und Rittergedichten wohl glauben darf¹⁾. Als die Zeit, mit welcher das neuere Wappenwesen beginnt, darf man das zehnte Jahrhundert annehmen, auf die Zuverlässigkeit der Urkunden und ihrer Siegel fußend. Wäre auch ein Reiteriegel des Grafen Robert von Flandern, vom Jahre 1072 (Vr. s. 6), welches den Flandernschen Löwen auf dem Schilde desselben an seinem linken Arme zeigt, gerade so wie er auf den Siegeln späterer Zeit erscheint, falsch, wie Mabillon behauptet haben soll, und dürfte demnach auch nicht vermuthet werden, daß dieser Löwe schon auf einem Siegel Balduins von Flandern, vom J. 1065, auf welchem der Schild so dargestellt ist, daß man seine obere Seite nicht sieht, und auf dem noch früheren des Arnulf von Flandern, vom J. 941 (Vr. s. 2) auf welchem das Schildbild nicht mehr zu erkennen war²⁾, vorhanden gewesen sein könne: so weist dagegen de Courcelles in seiner *hist. géneal. et hérald. des pairs de France*³⁾ etc. p. 26 ff. sieben Siegel an einer Heirathsurkunde von Sancho Infant von Castilien mit Guellemine Tochter von Lentule Gaston II. vicomte de Béarn v. J. 1038 nach, von welchen zwei ganz erhalten seien und das eine einen Windhund, das andere un *écu tranché par des barres transversales* zeige, und sogar zwei Siegel von Adelbert duc et marquis de Lorraine an Urkunden v. J. 1030 und 1037 welche un *écu chargé d'un aigle au vol abaissé* enthalten; verschiedener anderer Wappen auf Siegeln desselben und des folgenden Jahrhunderts; z. B. des Raymond de St. Gilles auf einem Siegel v. J. 1088 eine *croix voidée cléchée et pommetée*, anderer von den Jahren 1093, 1096, 1103, 1104, 1113, 1120, 1130 u. nicht zu gedenken. Da es nun gewiß ist, daß eine Sache nicht plötzlich in Gang kommt, oder eine Gewohnheit eingeführt wird: so darf man sicher annehmen, daß schon im vorhergehenden Jahrhunderte Wappenbilder auf Schilden werden geführt worden sein. Somit können allerdings schon zu Kaiser Heinrichs I. Zeit (936—968), dem man die Einführung der Ritterspiele und -kämpfe zuschreibt, die Wappen auf Schilden bei den Rittern eine nicht ungewöhnliche Sache gewesen sein, und es leidet keinen Zweifel, daß die Turnspiele das Führen von Wappen, um sich unter der Rüstung zu erkennen zu geben und sich zu unterscheiden, nothwendig

1) Mit dem neueren Wappenwesen ward man in Ostindien besonders durch die Engländer bekannt, in Africa, und zwar Congo, soll der zum Christen gemachte König und 36 der Seinigen die sich im Kriege ausgezeichnet hatten, vom Könige Emanuel von Portugal Wappen erhalten haben, und in Brasilien geschah es durch die Holländer, indem Moriz von Nassau dorthin gesendet, den Provinzen und Landschaften Wappen, gab, zu deren Bildern er dem Lande Eigenthümliches wählte. Besonders Spanier, Portugiesen und Engländer brachten ihr Wappenwesen in ihre Colonien in America. 2) Brede sagt davon F. p. 2 quoniam vero id symbolo insignitum fuerit, prae vetustate non apparet. 3) Mit vollständigem Titel ist das Werk in meiner Schrift. v. Th. 2. S. 386 unter Nr. 2337 aufgeführt, wozu noch nachträglich bemerkt werden mag, daß ein zehnter Theil desselben im Jahre 1829 erschienen ist.

gemacht und mehr in Gang gebracht haben. Die zu Ende des ersten Jahrhunderts beginnenden Kreuzzüge nach dem Morgenlande, zu deren Zeit nach der Meinung vieler die Wappen erst in Gebrauch gekommen sein sollen, und die Kriege mit den Mauren in Spanien späterer Zeit, gaben natürlich vielen Anlaß zu Vermehrung der Wappen (Man s. 1. Abth. S. 330 ff.), indem bei dem Zusammenflusse von Rittern aus allen Ländern, Unterscheidung und Kenntlichmachung unter denselben durch Farben und Wappenbilder auf den Schilden, Helmen, Fahnen u. s. w. nöthiger wurde; indem bei solchem Bedürfnisse und vorangehendem Beispiele vieler sich immer mehr Andere auch Wappen beilegten, und zu Wibern derselben theils verschiedengefaltige und in Farben verschiedene Kreuze, mit Bezug auf das Kreuz Christi, dem zu Ehren und um das heilige Land zu erobern die Züge unternommen waren, theils von Dingen und Geräthen, die darauf Bezug hatten, oder die auf diesen Zügen viel in Gebrauch waren oder kamen, wie Pilgerstäbe, Pilgertaschen, Jakobsmuscheln (zum Wasserhöpfen) u. dergl., theils neue Gegenstände aller Art, die im oströmischen oder griechischen Kaiserreiche — (wo strenges Absteufen und Unterscheiden durch Zeichen und Bilder der Großen und Beamtenen u. des Reiches, also den Wappen Ähnliches, zu Hause war (S. 1. Abth. S. 186 ff. —) und im Morgenlande ihre Aufmerksamkeit auf sich zogen, wählten; oder auch indem sie von im Kampfe gebliebenen Genossen, und von getödteten oder gefangenen Saracenen die Wappen mit den Schilden annahmen und zu den ihrigen machten, was zu jener Zeit eben so wohl geschehen konnte, wie es in späterer Zeit Sitte geworden zu sein scheint *).

Eine natürliche Folge hiervon war, daß die mit glänzenden Waffen und Wappen Heimkehrenden bei Andern das Verlangen noch mehr erregten, auch dergleichen Wappen zu haben und daß sie sich deren beilegten. Hierzu kam, daß Fürsten und vornehme mächtige Ritter und Herren dies Verlangen benützten und ihre Lehen- und Dienst-Mannern durch Wappen, die sie ihnen ertheilten, auszuzeichnen und zu belohnen suchten (Dall. 83), wodurch Menge und Gebrauch der Wappen immer mehr zunahm, so daß auch schon zusammenge setzte Wappen zu Anfange des zwölften Jahrhunderts vorkommen, zufolge einer Nachricht in Ms. Dohson historical anecdotes of heraldry *) p. 110, wonach der Josceline de Louvaine, Sohn des Herzogs Geoffroy von Brabant, und Bruder der Adeliza Gemahlin R. Heinrichs I. von England (1100—1134), welcher die Erbtöchter Agnes des Wilhelm de Percy, der im ersten Kreuzzuge blieb, heirathete, sein Wappen, in Golde blauer Löwe rechts, mit dem seiner Gemahlin, in blau fünf goldene Mauten links, in seinem Schilde vereinigte.

Uebrigens sind die Wappen höchst wahrscheinlich erst mit der Zeit, da man anfangs Zunamen zu den Taufnamen anzunehmen oder zu bekommen, von Besitzungen, Lehenherrschaften, von Aemtern, kriegerischen und bürgerlichen Beschäftigungen, ausgezeichneten Thaten, wie auch von persönlichen Eigenschaften und Eigenthümlichkeiten, die anfangs einem gegeben, oder von ihm angenommen, der Familie nachmahls eigen geblieben sind, nämlich, wenn nicht schon im sechsten, doch sicher im elften Jahrhunderte. Ueberhaupt scheint späterhin auch die Annahme von Wappen zugleich mit der Annahme von Zunamen geschehen zu sein, indem Brüder und Vetter, die sich durch besondere Zunamen von ihren Besitzungen, von Eigenthümlichkeiten derselben, oder zufälligen Umständen hergenommen, unter sich und von ihren Vätern unterschieden,

1) Spener I. 52 S. XL führt von Herzog Albrecht von Braunschweig, der mit Otto von Habmarseben Handel hatte und seine Burg einnahm, an, in Besoldi thesaur. pract. Norimb. 1697. f. p. 989 richtig lautend:

Hette Burne Heer gewan
Sine Vork, und vine wol drißig Mann,
Darnuffe, Ritter und Knapen.
Und theilten ihr Wapen
De sine so man pfiget
Sua ein dem andern obfiget
Daß her auch an sin wapen figet.

2) In m. Schftk. d. Wappenwiss. 1. Th. S. 56. Nr. 270 u. 3. Th. S. 167 angezeigt.

auch jeder für sich ein besonderes Wappen annahm, welches derjenige, der dem Vater in seiner Besizung nachfolgte, mit dem väterlichen vertauschte oder mit demselben vereinigte, wo in dem Falle, daß mit dem Namen des Vaters auch das Wappen desselben beibehalten werden sollte, dies mittels eines besondern Vertrages darüber soll haben geschehen müssen. (Meinecc. antiquit. iur. germ. T. 2, P. 1. p. 197. 205. Gförs Ahnenprobe, Vorrede §. 7. u. S. 442).

Dabei ist wohl zu beachten, daß nachdem im zwölften Jahrhunderte der Anfang gemacht worden war, für die Urkunden neben der lateinischen Sprache die Landes Sprachen zu gebrauchen, die üblichen Namen in die eine oder andere Sprache übersetzt und sonst nach der Natur derselben mundrecht gemacht wurden, und demnach verschieden lauten, wie z. B. im Latein. Brunus, D. Braun, G. Brown, F. (le) Brun, St. Bruno etc. — L. Rufus, F. Roux; — Lat. Theobaldus Fr. Thibaut; — L. Blandus, G. Blount; — L. Nigellus, G. Neale: so daß verschiedenlautende Namen einer und derselben Person gehören und gelten können, verschiedene Zweige einer und derselben Familie aber, die bei der Vermischung der Völker und der Namen der Einzelnen, hier diesen dort jenen Namen, (den auch genug andere führen können), führen, nur durch ihr Wappen als zu einer Familie gehörend, oder mit einander verwandt, erkannt oder doch vermuthet werden können.

Das um dieselbe Zeit zunehmende und sich erweiternde Lehenwesen trug auch nicht wenig zur weitem Einführung und allmählichen Ausbildung des Wappenswesens bei, indem die Herren und Großen eines Landes, die Träger großer Lehen, Theile derselben, und einzelne Gebiete und Schlösser etc. wiederum andern, die dadurch ihre Lehenleute wurden, zu Lehen geben, wodurch ein ausgebreiteter Lehenadel entstand, der die schon vorhandenen oder erst gewählten Zeichen und Bilder, d. h. die Wappen der übertragenen Lehen zum eigenen Wappen bekam oder annahm, wo denn zu Wappenbildern allerlei Gegenstände gebraucht werden konnten, die als Anerkennung der Lehenpflicht dienten oder an den Lehenherrn entrichtet werden mußten, als Zins, oder beim Wechsel des Lehenherrn, z. B. Ringe, Spangen, Weizvögel, Geld und Brote (die Rinde in den Wappen), Pelzwerk u. dergl., oder neben diesen auch Gegenstände, wie Pflanzen, Thiere u. s. w. der Gegend eigenthümlich. Solche Wappen wurden späterhin mit den Lehen zugleich erblich. Die Wappen der großen Lehen oder ganzer Länder, Herzogthümer, Grafschaften etc., die zugleich oder eigentlich die Wappen der sie bewohnenden Völker oder Volkstämme, oder der Häupter und Anführer derselben waren, — wurden ohne Zweifel die ersten bleibenden Wappen, die das Volk, Land oder der Herr über dasselbe beibehielt, es mochte die Herrschaft bei demselben Geschlechte bleiben oder nicht. Namen mehrerer solcher Völker, Länder, Landschaften etc. unter einen Herrn, so wurden die Wappen derselben zu jenen hinzugefügt und man führte dieselben auf ihren eigenen einzelnen Schilden bei einander, wie man sie auf den Siegeln späterer Zeit so häufig selbst bis zu zwanzigen und mehr abgebildet sieht. Solche bleibende und geliebene Wappen der Länder etc. und ihrer Herren waren z. B. frühzeitig folgende, der Abler auf den Schilden der Markgrafen von Oesterreich um die Mitte des ersten Jahrhunderts (Herrgott. monum. dom. Austr. T. 1. t. 1, 1.) der Löwe der Grafen von Flandern (wovon vorn S. 4), die Lilien auf Siegeln der Könige von Frankreich ¹⁾, unter welchen Philipp August (1180 ff.) die Lilien auf Münzen und in die Heerfahnen setzen ließ, und sie auch Personen, die ihm Treue bewiesen hatten, als Wappen verlieh (Men. l'art du blas. just.

1) J. B. Nolberts vom J. 1030, Heinrichs I. vom J. 1058 etc. in Nouv. traité de diplom. Siegeltaf. Nr. 62—63. Hierbei ist zu bemerken, daß die Lilie nicht als förmliches Wappen in einem Schilde erscheint, sondern an einem kurzen Stiele in der Hand des thronend dargestellten Königs gehalten. Und ob man gleich eben solche Lilie in der Hand mehrerer römisch-deutschen Kaiser, auch der Frauen auf Siegeln siehet, so war, wie es scheint, doch schon damals die Lilie Wappenbild jener Könige, wie man sie denn auch ohne Stiel auf Gegeniegeln sowohl einzeln als auch in Menge in mehreren Reihen unter einander in abnehmender Zahl siehet. Ueber den alten Gebrauch der Lilie oder des ihr Aehnlichen, besonders auf Zeptern, sehe man Abth. 1. an den Stellen, welche das Register unter Lilie nachweist.

c. 17. p. 104), die Leoparden (gepardete Löwen¹⁾?) der Könige von England z. B. Heinrichs I. (1100 ff.)

Es wurden aber nicht bloß Lehen von Land, Herrschaften, Schlössern u. ertheilt, sondern da die Könige und Fürsten überhaupt Hofbeamtete verschiedener Art, so auch die vornehmen und reichen Ritter und Herren Hausbeamtete, wie Truchseß, Mundschent, Marschall u. s. w. hielten, auch von solchen Aemtern ertheilt, verbunden mit Einkünften oder mit Lehen an Land. Die Zeichen und Bilder dieser Amtslehen wurden Wappen für solche Lehenträger, wurden mit dem Familienwappen vereinigt, und selbst dann noch zum Andenken beibehalten, wenn das Amt auch nicht bei der Familie blieb. Alle diese Wappen wurden, wie gesagt, erblich von der Zeit an, da die höchsten Würden im Staate, die vornehmen und geringen Reichslehen u. die Staats- und Hofämter erblich, und die Lehen ein freies Eigenthum der Belehnten wurden, für welche Zeit das zwölfte Jahrhundert sicher anzunehmen ist.

Seit dieser Zeit und in den folgenden Jahrhunderten wurden die Wappen eine immer gewöhnlichere Sache, und ihre Zahl nahm überall so sehr zu, daß die Verfasserin des book of St. Albans²⁾ (nach Dall. 408) in Mitte des 15. Jahrh. in England schon keine Zahl derselben mehr bestimmen zu können glaubte. Man führte nun das Wappen oder Wappenbild nicht allein im Schilde, auf dem Helme und in dem Fähnchen, wie man z. B. auf Siegeln des Grafen Philipp von Flandern vom J. 1163 (Vr. s. 19) sieht, sondern brachte sie auch anderwärts an, z. B. um bei den Siegeln nur stehen zu bleiben, auf vier-eckigen Stücken Zuges oder Metalls (?) die wie ein kleiner Schild den Schultern oder Achseln auflagen, wie man auf vielen Siegeln sieht z. B. d. Gr. Robert und Ludwig von Flandern v. J. 1298. 1322. 1329. (Vr. s. 51. 53. ff.)³⁾ die späterhin größer mit zusammengesetzten Wappen erscheinen, wie auf den Siegeln K. Karls V. zu sehen ist (Vr. s. 161. 171.), woher wahrscheinlich die heut zu Tage gewöhnlichen Achselbänder oder Achselstücke auf der Dienst- oder Amtskleidung der Offiziere und höherer Beamten mit darauf gestickten Wappenbildern des Staates, welchem sie dienen; — ferner auf den langen herabhängenden Pferdedecken auf beiden Seiten so vorn wie hinten, schon auf Siegeln seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu sehen; dergleichen auf der hinteren Seite des gleichsam eine niedrige Lehne bildenden, dem Ritter festen Halt gebenden, Theiles des Sattels auf der genannten Robert und Ludwig von Flandern und anderer Siegel, und außer allem diesem, wie auf dem Helme des Ritters, so auch noch auf dem Kopfe des Pferdes, wovon man in den Siegelwerken Beispiele genug findet, als bei Vr. s. 51. 53. 54. 55. 56. 57. u. s. w. und anderwärts. Dieser Gebrauch hörte aber theilweise bald auf, dagegen sich der, die Wappen an Gebäuden, Burgen über den Thoren, zur Bezeichnung des Bestzers, in den Schlössern auf den Thronhimmeln, in Fenstern von buntem Glase, in Fußböden von eingelegter Arbeit (Dall. 102 ff.) in Kirchen an den Wänden, auf allerlei Hausgeräth, besonders aber auf Denkmählern, Grabsteinen, Gränzsteinen u. s. w. anzubringen, fort und fort erhielt. Als das älteste Wappen auf einem Todtenschilde führt Gatterer (Hist. geneal. Holzschuh. p. 24) eins vom J. 1130 an, doch ohne diesen Schild näher zu bezeichnen und zu vergewissern, daß derselbe aus jener Zeit herrühre. Von England ist das älteste Beispiel dieser Art das ausgehauene Wappen auf dem Schilde des Geoffroy de Magnaville earl of Essex, der 1144 starb, in Temple Church, wie Dall. nach Gough in seinen inquiries S. 30 anführt.

1) Diese Wappenthier aus dem Raubgeschlechte, schreitend, den Kopf nach vorn gewendet, werden Leoparden genannt, ob sie gleich Löwen ähnlicher sind und vor Zeiten auch Löwen genannt wurden, wie Robson I, S. 57 berichtet, so auch Men. (or. d. arm. p. 61), daß in der Erzählung des Mönchs von Marmoustier, wie K. Heinrich I. (1100—1135), seinen Schwiegersohn Geoffroy Grafen von Anjou zum Ritter vom Bathorden schlug, gesagt wird, es seien ihm seidene Schuhe gestickt mit goldenen Löwen angethan und ein Schild mit goldenen Löwen (clypeus leucuculos aureos imaginarios habens) an den Hals gehängt worden. 2) S. meine Schriften, d. Wappenwiss. 1. Th. S. 291 ff. u. 3. Th. S. 193 ff. 3) Abgebildet sind dergleichen 1. Abth. Taf. 5. 17. 18. 23. 24 über den Schultern der Ritter, und viel größer ebendaf. Taf. 5. 4.

Zeitig genug wurde auch mit den Wappen Pracht verbunden; man stückte sie auf Gewänder, Decken, Thronhimmel zc. mit ihren Farben, mit Gold und Silber, so daß solche Gewänder, Decken zc. kostbare Sachen, und wegen ihrer Kostbarkeit Gebstücke wurden, deren man sich nur bei festlichen Gelegenheiten bediente. Fürsten und reiche Ritter ließen sich ebenfalls kostbare Rüstungen verfertigen und ließen ihr Wappen auf dem Brustharnische von Gold und Silber und in Schmelzarbeit (email) anbringen. Darüber oder über einer Rüstung von Kettelarbeit trugen sie, theils zur Bedeckung der Rüstung, theils zu weiterem Schmucke, und auch wohl um ihr Wappen deutlicher schon in der Ferne an sich sehen zu lassen, ein mit demselben in Farben besetztes Gewand von verschiedenem Schnitte, welches der sogenannte Wappenrock, bei den Franzosen *cotte d'armes*, bei den Engländern *tabard of arms* war. Weil man daran leicht erkannt werden konnte, so wurde er zuweilen auch gebraucht um zu täuschen, indem man ihn einen andern anlegen ließ. Auf solche Weise wurde Wilhelm Gueselin unter des Königs Philipp August von Frankreich Wappenrocke in dem Kriege mit König Richard von England zu Ende des 12. Jahrhunderts für den König gehalten und gefangen genommen, nach Le Laboureur bei Spener I, p. 19. §. 22. Damit siehet man später häufig Fürsten und Ritter bekleidet, z. B. den König Richard III. von England (1438—1485) bei Dall. (S. 133), und die Frauen, da sie auch Gewänder mit hineingesticktem oder eingestektem Wappen ihrer Männer oder ihrer eigenen Familie trugen, auf gleiche Weise, z. B. die Herzogin Maria von Bourbon aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und Isabella von Valois, Gemahlin Herzogs Peter von Bourbon aus demselben Jahrhunderte, bei Mabillon (*monum. de la mon. Franç. T. 2. pl. 51. 56. p. 289 u. 326*).

Den sichersten Beweis, auch hiervon, geben die Siegel, indem sie die vornehmsten Personen zu Pferde mit diesen Wappenrocken über der Rüstung zeigen, wie des Grafen Ludwig von Flandern v. J. 1346 (Vr. s. 57), Herzogs Philipp von Burgund v. J. 1384 ff. (Vr. s. 63. 65 ff.) und so auch noch des Königs Karl von Spanien und beider Sicilien, Erzherzogs von Oesterreich zc. und eben desselben als Kaisers v. J. 1508 und 1522 — (Vr. s. 161. 171.) des Königs Philipp II. *) von Spanien zc. v. J. 1555 ff. (Vr. s. 205. 211. 221. 245). Auch sprechen gleichzeitige Dichter von diesem Gebrauche †). Nach dieser Zeit blieb ein Gewand oder Ueberwurf mit darauf gesticktem Wappen nur noch auszeichnende Staatskleidung der Herolde.

Die Frauen führten auch schon zeitig Wappen auf den Siegeln, sowohl ihrer Familie als auch ihres Gemahls, und einige der ältesten dürften wohl die Gegeniegel der Gräfin Elisabeth von St. Paul, Gemahlin Walthers von Chatillon v. J. 1204, der Maria von Malbenghem v. J. 1207 (Vr. g. 4. 5.) und der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau v. J. 1212 (Vr. s. 29.) auf Schilden von damals gewöhnlicher Form, unten in eine Spitze auslaufend, keinen Mantenschilden, sein.

Wie in andern Stücken, so wollten auch die geistlichen Herren, die besonders was die auf höheren Stufen betrifft, zu großem Theile Söhne weltlicher Herren waren, diesen auch in Ansehung der Wappen nicht nachstehen, und so wie sie sich auf den Siegeln in ähnlicher Weise wie die Könige, auch thronend, und, anstatt wie die Ritter in ihrer Rüstung mit Helmen und Schwertern, in ihrer geistlichen Kleidung, als Bischöfe in bischöflichem Ornat mit Bischofsmütze, Hirtenstab und Evangelienbuch in den Händen, den Zeichen ihrer Würde, darstellen ließen: so fügten sie unterhalb oder zu den Seiten auch noch Wappenschilder bei, wie man schon auf einem Gegeniegel des Gerard von Flandern, eines Propstes und Kanzlers von Flandern vom J. 1204 den Flandernschen Löwen (Vr. g. 24 u. p. 188), und außer dem Wappen mit drei Löwen auf dem Throniegel des Wilhelm von Hainaut, als Bischofs von Cambrai den

1) Eine Probe hiervon giebt die Abbildung in 1. Abth. Taf. 5, 4 wo aber S. 74 irrthümlich gesagt wird, daß das Wappen auf dem Harnische selbst befindlich wäre, indem aus der Betrachtung des Ganzen erhellet, daß auf diesem Siegel ein Wappenrock damit versehen sei. 2) Man sehe 1. Abth. S. 75. Anm. 1. u. S. 306.

Flandernschen Löwen zu seinen beiden Seiten ebenfalls sieht, vom J. 1289 (Vr. g. 55 n. p. 345.), bis in spätern Zeiten das Wappen Hauptsache wurde, welchem man die Zeichen der bischöflichen oder anderer geistlichen Würde, auf, über und hinter dem Schilde beifügte. Ja es scheint sogar, daß sie die gestickten Wappen auf den Wappenröcken, auf ihren mit Seide bunt und mit Gold und Silber gestickten Neßgewändern nachzuahmen suchten, wo unter Engelsköpfen, Heiligenbildern, Kreuzen, auch allerlei andere Gestalten zu sehen waren, deren welche sehr süglich Wappenbilder sein konnten, und dies um so wahrscheinlicher, da sich Geistliche unter anderem auch mit Weben und Sticken beschäftigten ¹⁾. — Eben so folgten dem Adel in Ansehung der Wappen auch die Gemeinheiten und Körperschaften nach, zu welchen die Ritterorden vornehmlich zu rechnen sind. Städtewappen mögen bereits im dreizehnten Jahrhunderte vorkommen, und im 15., wenn nicht schon früher, legten sich auch Gilden oder Zünfte Wappen bei, mit Wählern von ihrem Geschäft hergenommen, wie Handwerker, Stücke ihrer Arbeit &c. Diese Wappen legten sich die Städte entweder selbst bei, oder sie bekamen sie von ihren Gründern und ihren Oberherren, und zu Wappenbildern für dieselben dienten allerlei zur Stadt gehörende oder auszeichnende Dinge, wie Thürme, Thore, Thor Schlüssel, Schutzheilige und dieselben bezeichnende Weirwerke, Martergeräth, ihnen geweihte Kirchen, Stücke aus den Wappen ihrer Gründer oder Landesherren, bei vielen auch Dinge, welche der Name der Stadt nennt u. s. w.

Die Ober- und Landesherren, wie Könige, Kaiser, Fürsten &c. hatten schon frühzeitig die Ertheilung von Wappen zu einem ihrer Rechte gemacht, und sie machten davon Gebrauch bei Personen, die sie in den Ritterstand, und späterer Zeit in den Adelsstand, erhoben, oder auch überhaupt bei Personen, welchen damit eine Gunst erwiesen werden konnte, was gewöhnlich durch Adel- und Wapenbriefe geschah, in welchen das Wappen gemalt und beschrieben war. Eben so bestätigten sie die Wappen derer, die schon eins hatten und fügten ihnen zu denselben noch Neues, etwa zur Erinnerung an eine wichtige Begebenheit, eine verdienstliche That, treu geleistete Dienste u. s. w. als eine Belohnung, Auszeichnung oder Günstbezeugung hinzu, was eine Vesserung und Verherrlichung des Wappens hieß, und in einem besondern, wo möglich auf die Sache Bezug habenden Wappenbilde, oder in dem Wappenbilde des Ertheilenden, entweder ganz oder zum Theil, oft auch nur in den Anfangsbuchstaben seines Namens bestand, und auf verschiedene Weise mit dem vorhandenen Wappen vereinigt wurde. Der älteste bekannte Wapenbrief würde derjenige sein, in welchem K. Lothar dem Ulrich von Hohenloe das Lehnen der Vogtei und des Amtes Burgberheim und zugleich sein Wappen und Inseigel bestätigt, gegeben Würzburg 1128 ²⁾, wenn man dieses Jahr sicher annehmen darf, und eine andere Wapenertheilung in dem „Vertrags-Briefe Herzogs Friedrichs in Böhmen mit dem Grafen Wrschowzen, darinn Herrn Ratibor Wrschowzen ein sonderlich Wappen und das Schloß Frauenberg zugeeignet worden, nachdem durch dessen Hülffe Mähren zu Böhmen kommen“, v. J. 1184 ³⁾. In Deutschland wurden besonders von Kaiser und Reich Wapen- und Adelsbriefe ertheilt, beim Ableben eines Kaisers bis zur Wahl eines neuen von den Reichsverwesern, und diese verliehen auch den Reichs-Pfalzgrafen die Gewalt, Wappen an ihrer Statt zu ertheilen, an verdiente und unbefohlene Personen, deren Zahl jährlich aber nicht über 5 steigen durfte.

1) So führt Dall. 116. vom Abte John Wigmore zu Gloucester unter Edward III. (1327—1377) eine Stelle an, worin es heißt: *Multa bona monasterio fecit in aedificiis et vestimentis, ut de viridici samyt cum volucris deauratis pro festo Pentecostes, quod propriis manibus texuit et fecit. In diversis artibus multum delectabatur, ut ipse saepissime operetur et multos operarios in dicta arte percoleret, tam in opere mechanico quam in textura.* 2) In C. G. Hanselmann's „Diplomat. Beweis, daß dem Hause Hohenloe die Landes-Hoheit — nicht etwan in dem sogenannten großen Interregno — sondern demselben schon lange vorher zugestanden“ 1. Th. S. 366. S. meine Schriften. v. Wapenwiff. 4. Th. S. 49, 2167a. Nach dem in 1. Abth. S. 340 Bemerkten wäre schon zwischen den Jahren 970—994 in Schottland eine Adels- und Wapenertheilung vorgekommen. 3) S. Schr. v. Wiff. 1. Th. S. 253.

Bei den Wappen im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß davon zu unterscheiden sind gelegentliche Darstellungen auf Schilden, die irgend eine geheime Beziehung auf die Person, auf ein Verhältniß zc. des Schildführenden haben und dies sinnbildlich ausdrücken sollen, oft in Verbindung mit einem hinzugesetzten Sinnsprüche, dergleichen man sich in Fällen bediente, wenn man nicht sein Wappen, um daran nicht alsbald erkannt zu werden, oder aus andern Grunde, führen wollte. Mit besonderer Anwendung auf den Sinnspruch heißen dergleichen *Fr. devise*, *It. impresa*, *G. impress*, auch, namentlich wenn dergleichen auf dem Helme geführt wurde, *cognizance*. Diese Darstellungen, welche Wappen sein können und auch oft Wappen geworden sein mögen, werden nicht selten mit den eigentlichen Wappen verwechselt; sie konnten natürlich nach Gefallen verändert, mit andern vertauscht werden, sind mit dem Ritterwesen abgekommen, und kommen nur noch etwa in Nachahmungen der alten Ritterspiele vor.

§. 4. Das Wappenwesen kam frühzeitig in die Beforgung und Verwaltung der Herolde, der schon im Alterthume gebräuchten und durch alle Zeiten beibehaltenen Krieg- und Friedeboten, die bei den mittelalterlichen Turnspielen und Wettkämpfen die Einrichtung zu machen, und auf Beobachtung der Turngesetze und Gebräuche, so wie auf Ordnung dabei zu sehen hatten. Sie entwarfen und ertheilten nach von ihnen im Laufe der Zeit nach und nach festgestellten Regeln die ihnen aufgetragenen Wappen, hielten auf Beobachtung dieser Regeln, führten überhaupt Aufsicht über das Wappenwesen, mußten bei ihrer Kenntniß der Wappen auf Verlangen Auskunft darüber geben, wegen Wappen entstandene Streitigkeiten entscheiden, Mißbrauch mit Wappen verhindern und rügen. Sie bildeten unter Aufsicht des Staates eine eigene durch besondere Tracht und Beizeichen, wenn sie amteten, ausgezeichnete Körperschaft, deren Haupt ein Wappenkönig hieß, und in welcher es noch Dienende, sogenannte Wappenkündiger, Persevanten gab, welche sich zu künftigen Herolden ausbildeten, und dann noch, diesen untergeordnet, Lauffer oder Boten, welche als Lehrlinge zu betrachten sind.

Vom hohen Alterthume der Herolde und ihrem Gebrauche bei den alten Völkern ist Abth. 1. S. 339 ff. Nachricht gegeben. Ueber Ableitung und Bedeutung des Namens Herold (Dän. ebenfalls Herold, Schw. Hærold, Holl. Heeraut, G. herald, F. heraut), Sp. heraldo, It. araldo, bei lateinisch Schreibenden auch heraldus, socialis), ist man verschiedener Meinung. Die Einen erklären es von Heer und alt, im Heere dienend alt geworden, zur Ruhe gesetzt und mit dem Dienste eines Heroldes belohnt, wozu aber ein alt und gebrechlich gewordener Krieger nicht wohl zu gebrauchen war, so Harßbörfer (Gesprächspiele 3. Th. S. 153), Weber (in seiner Herolds- oder Wappenkunst, Upton (de milit. officio 1, 8. p. 17); die Andern von Heer und Wald (Walt), mit einer Walt (daher walten), Vollmacht vom oder beim Heere versehen, wie Trier in seiner Wapenkunst, Vorber. S. 1. der in der Anmerk. S. 2 noch eine Ableitung aus Wächters glossario anführt, von einem alten Worte haro, praeco, ein Ausrufer, aus welchem die Britannier herod, die Deutschen Herold gemacht hätten. Allein haro oder haron (en Gaulois wie Gast. de la Tour p. 229 sagt), gleichsam heraus! war nur ein gewisser Anruf, Hülfsschrei u. dgl. Noch andere meinen das Wort komme her von hehr, heilig, unverleglich, weil die Herolde unverlegliche Personen waren, und old, alt, weil sie alte und erfahrene Leute waren, so Siebenkees (Erläut. d. Heraldik S. 32). Allein am natürlichsten und richtigsten möchte es zu erklären sein durch Heer, da die He-

1) Im Holl. und Franz. mit Verwandlung des l in u, wie in oud für alt, houden für holden, halten, Goud für Gold, sauter von saltare, maldire, maldire von maledicere, saul conduit von salvus conductus.

rolde ursprünglich oder vorzüglich beim Heere, in Krieg und Frieden gebraucht wurden, und Hold im N.D. ein Freund, hold, befreundet, zugehan ¹⁾. Ein Herold wäre also überhaupt ein dem Heere Befreundeter, Zugehöriger, Verantworteter zu gewissen besondern Diensten und Verrichtungen. Wenn für Herold hier und da der Ausdruck Ehrenhold vorkommt, so ist derselbe entweder aus Herold bloß verbildet, oder man wollte sich damit einen auf Ehre deutenden Ausdruck bilden, weil die Herolde mit den Wappen, als einer Sache der Ehre, und bei Ehrenaufzügen, Ehrenbezeugungen etc. zu thun hatten.

Die Herolde bekamen aber im Mittelalter mehr und noch andere Geschäfte zu verrichten als bei den alten Völkern. Sie dienten Krieg anzukündigen, Ausforderungen zu überbringen, belagerte Plätze zur Uebergabe anzufordern, Waffenstillstand zu verlangen und zu stiften, Frieden zu begehren und zu schließen, Siege, Niederlagen als für solche zu erklären, anzuerkennen und zu verkünden, wichtige Vorgänge und Nachrichten bei fremden Herren und an andern Höfen bekannt zu machen. Vormahls, wo sie in gewisser Weise auch Sittenrichter waren und auf rittermäßiges Betragen und Handeln nicht bloß bei Turnspielen, Wettkämpfen und Gerichtskämpfen sondern auch außerdem zu achten hatten, lag ihnen noch ob, Ruhmverdiges und Schändendes von Rittern verübt, mit Nennung derer Namen öffentlich auszurufen und zu strafen ²⁾. Sie trugen aus-

1) Daher der Holde in mehrern Gegenden, z. B. im Oesterreichischen, ein Zugehöriger, Unterkhan, und hulden, huldigen, sich für einen Holden bekennen und als solchen verpflichten. 2) Col. meldet, 2, 559, daß tapfere Krieger, die ihrem Fürsten oder Lande wichtige Dienste geleistet hatten, von den Herolden öffentlich mit Lob namentlich ausgerufen, wenn sie nicht von Adel waren, mit Adel- und Wappenbriefen, Adelige aber mit Verherrlichung ihres Wappens belohnt wurden, daß im Gegentheil, wenn ein Ritter ein Verbrechen begangen hatte, er vom Herolde als solcher Verbrecher ausgerufen, sein Wappenschild zerschlagen, schwarz bestrichen und von einer Stute durch den Koth gezogen, die Lanze in Stücke zerbrochen, zuweilen verbrannt, die Sporen abgerissen und zerbrochen, alle übrigen Waffen und Ausrüstungstücke ebenfalls zerbrochen, zerrissen und zerstreut, seinem Hofs endlich der Schweif über einem Misthaufen abgehauen wurden. Eben so berichtet Noble p. 193 von einem Ritter, der im J. 1621 wegen eines Verbrechens aus dem Ritterstande ausgestoßen, mit großem Schimpfe durch London geführt wurde, um in den Tower gebracht zu werden; später wurde, ihm in Gegenwart des Herzogs von Lenox, der Grafen und Barone, die das Amt des earl marshal zu verwalten beauftragt waren, und der drei Wappenkönige, von den Dienern des earl marshal die Sporen abgehakt, das Schwert über dem Haupte zerbrochen und weggeworfen, durch den pursuivant Philipot das Urtheil des Parlaments vorgelesen und durch den ersten Beauftragten der Ausspruch kund gethan, daß er nicht länger ein knight sondern a scoundrel knave, ein nichtswürdiger Knecht, sei. Wenn ferner de la Col. S. 567 ff. mit Leigh und andern alten Wappenlehrern berichtet, daß für besondere und benannte schimpfliche und schändliche Handlungen das Wappen im Schilde an gewissen Stellen auf gewisse Weise mit einer Farbe, die kein Metall oder glänzende Farbe sein durfte, übermahlt wurde, als: einem, der eine Frau auf eine unritterliche Weise behandelte, die Schildmitte mit einem kleinen verkehrten Schilde, — einem, der mit unverrichteten Thaten prahlte, der rechte Oberwinkel von der Mitte des Hauptrandes in gerader Linie bis zur Mitte des Rechtsseitenrandes, — einem, der sich schlaff und träge im Kriege zeigte und dadurch Schande machte, mit einem eingebogenen Keile, — einem Feigen, vom linken Unterwinkel her mit einem eingebogenen niedrigen Keile, — einem, der durch falsche Berichte und Verleitung des Befehlhabers dem eigenen Heere Nachtheil oder dasselbe in Gefahr gebracht hatte, der untere Theil, vom rechten zum linken Schildrande wie mit einem Schildfuße, — einem, der einen gefangenen und um Gnade bittenden Feind tödtete, eben so, wie mit einem eingebogenen Schildfuße, — einem Wortbrüchigen, der eine Ausforderung zurücknahm, die Schildmitte mit einem Vierecke, einem Ausschweifenden in der Liebe der dritte Theil des Wappens an der rechten Schildseite, dem im Trunke an der linken Seite, dem in beiden Stücken Ausschweifenden an beiden Seiten, in allen Fällen mit Freilaßung eines schräg ab gehenden Theiles

zeichnende Kleidung und führten Zeichen ihrer Würde, woran sie erkannt werden konnten; und da sie unverleßliche Personen waren, so bediente man sich ihrer auch Andern in Feindes Gebiet sicheres Geleit zu geben. In der mittelalterlichen Zeit, wo es besonders in den großen Reichen eine Menge unabhängiger unumschränkter Herren oder mächtige Lehnherrn gab, die sich gegenseitig oft befehden, hatten dieselben auch eigene Herolde, welche dieselben Dienste verrichteten, späterhin aber, als ihre Herren selbst ein höheres Oberhaupt erhielten, von des Königes Herolden anerkannt und vom Könige bestätigt werden mußten, wenn der Herr derselben ihnen einen jährlichen Gehalt ausgesetzt hatte. (Wall. 84). Derselben Kleidung war auch von auszeichnenden Farben, ohne Zweifel Wappenfarben ihrer Herren, wie man aus der Beschreibung eines Mantels eines zur Ansagung eines Turnens abgeschickten Herolds ersieht, in Wigamur B. 4682—85:

Mit schöner kurtfahsey
Maygt sich gen meingelichen der garzaun,
Scharlachrot vnd prawn
Was sein mantel gehalbiert.

Als die großen ritterlichen Turnspiele, Wett- und Ernstkämpfe eingeführt wurden, bestand der Herolde vornehmstes Geschäft bei denselben in der Aufsicht darüber, daß die dafür aufgestellten Turngesetze und Regeln gehörig beobachtet wurden, zu welchen besonders gehörte, daß die zum Turnspiel Kommenden turnfähig wären, wozu ihr Wappen geprüft und ihre Waffen untersucht und ausgeglichen werden mußten, daß sie deren keine falsche, keine unerlaubte und ungleiche führten, wie auch, daß unter fremdem Wappen kein Unberechtigter Theil nähme. Dazu war natürlich Kenntniß der Wappen und des Wappengebrauches an andern Orten nöthig, welche sie sich, wenn sie an fremde Herren und Höfe gesendet wurden oder ihren Herren dorthin folgten, so auch bei den Besuchen fremder Ritter an den Höfen und in den Burgen ihrer eigenen Herren zu verschaffen suchen mußten. Bei den Turnkämpfen selbst hatten sie am Eingange bei den Schranken die Aufsicht, sie vollzogen die ihnen vom Marschall aufgetragenen Befehle, Anrufe, und mußten in der Nähe der Schranken immer zur Hand sein (Col. th. d'hon. 2, 53), und wurden auch bei Ertheilung des Siegerpreises zu Rathe gezogen (Col. a. a. D. 2, 344), da sie den Gang und Ausgang des Kampfes vorzüglich zu beobachten hatten und darum am besten darüber Auskunft geben konnten.

Die auf besagte Weise erworbene Bekanntschaft und die Beschäftigung mit vielerlei Wappen mußte wohl die Herolde zur genaueren Betrachtung und Vergleichung derselben veranlassen, das Gleichmäßige und Verschiedene, so auch das Besondere und Auszeichnende daran bemerken lassen, und sie dahin führen, sich davon gewisse Regeln abzuziehen, diese in einen gewissen Zusammenhang zu bringen und zur Nachachtung fest zu halten. Demnach konnten sie dann in vor kommenden Fällen das, was in Wappen nach Erfahrung und Gebrauch gleichmäßig sein sollte, aber abweichend gefunden wurde, abändern und berichtigen, das etwa Fehlende hinzuthun, und eben so vorhandene Wappen nach Auftrag ändern, der Aufgabe gemäß einrichten, mit Wappenbildern vermehren, so auch neue Wappen entwerfen und machen. Je mehr das Wappenwesen zunahm, desto mehr bekamen sie, auch abgesehen von dem Turnwesen, mit den Wappen zu thun, und sie mußten auf Mittel denken, die für neue Wappen verlangten Wappenbilder von eben solchen schon von Andern in ihren Wappen geführten, zu unterscheiden, und die Zahl neuer Wappenbilder zu vermehren, wozu vielfach schon frühzeitig, seit der Annahme von Zunamen die Namen derer, für welche sie Wappen erfinden sollten, den Stoff hergaben. Daraus folgte, daß nach und nach die mannichfaltigsten Gegenstände der Natur und Kunst zu Wappen-

des Schildes, um einen Theil des Wappenbildes an dieser Stelle noch sehen zu lassen *); wenn das alles auch zu Zeiten geschah: so war es doch gewiß weder ein dauernder, noch ein allgemeiner Gebrauch, da ein Schildhaupt, Schildfuß, Keil von solcher oder ähnlicher Art von allerlei Farben im Wappenwesen genug vorkommen, wo an solchen Ursprung oder an solche Ursache nicht zu denken ist.

*) So noch in W. Newton's display of heraldry Lond. 1746. S. 390 ff.

hildern genommen, und die gleichen darunter, von Verschiedenen in ihren Wap-
pen geführt, durch verschiedene Farben, verschiedene Stellung und Richtung,
auch verschiedene Anzahl und anderes damit Verbundenes unterschieden wurden.
Die im Laufe der Zeit zunehmenden Geschäfte mit den Wappen selbst und an-
dern ihnen in Friedezeiten aufgetragenen, bei öffentlichen Feierlichkeiten und Fest-
lichkeiten, als Wahlen, Krönungen, Huldigungen der Könige u. dgl., an den
Höfen bei Vermählungen, Kindtaufen, Todesfällen, Leichenzügen und andern
Anlässen; bei Belehnungen, Standeserhöhungen, Ritterschlägen, Ordenserthei-
lungen, Gesandtschaften u. s. w. anzuordnen und zu leiten; dann auch bei Be-
suchen am Hofe ihrer Herren von königlichen Personen, Prinzen, hohen Abtei-
chen, oder bei Erscheinung derselben zu großen Gastmahlen, bei Einführung die-
ser Personen, ihre Namen und Titel auszurufen u. s. w., bei Gelegenheiten,
wo es darauf ankam, und überhaupt, den Rang nach Geburt und Stand zu
bestimmen, — alle diese Geschäfte erforderten bald eine größere Anzahl von
Personen, welche dieselben übernahmen, und so wurden nicht nur mehre He-
rolde angestellt, sondern diese bedurften auch und erhielten noch mehre Gehül-
fen und Diener, welchen leichtere und geringere Dienste übertragen wurden,
und welche unter den Herolden stehend sich mit allem, was zum Herolde ge-
hörte, bekannt machen, und um ein solches künftig übernehmen zu können, sich
dazu ausbilden mußten. Auf diese Weise entstand an den Höfen der Könige
und Großen des Reiches eine Körperschaft, eine Art Kunst von Herolden, de-
ren es ihre Herren auch nicht an äußerem Glanze und an Auszeichnungen feh-
len ließen. Dies fand zunächst besonders an den Glanz liebenden Höfen der
Könige von Frankreich und England Statt, wo sich überhaupt das Heroldwesen
früher und mehr ausbildete, in England unter Eduard III. schon im 14. Jahr-
hunderte (Vall. 84), in Frankreich unter Karl VI. bald zu Anfange des 15. Jahr-
hunderts, und wo sie eine ausgezeichnete Kleidung mit Zeichen ihres Amtes
und ihrer Würde, im Allgemeinen gleiche, wenn auch in einem und dem andern
Stücke abweichende und nach Verschiedenheit der Höfe verschieden an Farbe und
Wappen, dazu auch wohl goldene und silberne Ketten, auch Schamunzen u.
dgl., am Halse trugen, und besondere Namen bekamen von Provinzen, Plätzen,
Thieren, welche ihre Herren im Schilde oder auf dem Helme führten, oder auch
ganz willkürliche z. B. Carlisle herald, von Richard III., der Graf von
Carlisle gewesen war, York herald, ein beliebter Name bei den Prinzen von
der weißen Rose, Leicester herald, von Heinrich IV. so benannt zur Zeit da Leicester
eine ihm gehörige Grafschaft war, bevor er König wurde, Berwick, Dublin,
Blanch sanglier von einem Wappenhalter Richards III. als seines Unterschei-
dungszeichens, Eagle, von der Helmszierde Edwards III., Rouge-croix von
rothen St. Georgskreuze, Blue mantle von der Farbe des Hofenbandes der St.
Georgsritter, Rose blanche von Eduard IV. benannt von der weißen Rose, dem
besondern Zeichen des königl. Hauses, Portcullis, Comfourt u. s. w.; bei den
Franzosen Bourgoigne, Picardie, Guionne, Berry, der Heroldname des Gilles
le Bonnier, Montjoye St. Denys, Gonfanon, Loyauté, Jolicoeur, Verluisant,
Papillon u. s. w.; und auf ähnliche Weise in Deutschland, wo z. B. der von
Kaiser Karl V. d. 27. Oct. 1521 zum kaiserl. Ehrenheld ernannte Caspar
Sturm den Namen Teutschland bekam. (S. Lünig theatrum ceremon. 2. Th.
S. 1329) und der Burgundische Wappenkönig, welchen Karl V. im J. 1528
an den König Franz I. von Frankreich sendete, Toison d'or hieß, und des
Theuerbaur Herold den Namen Fürwittig führte.

Die ersten und vornehmsten der Herolde hießen Wappenkönige, G. kings
at arms, F. rois d'armes, hatten einen besondern festlichen Anzug, führten
auf demselben, der bald oder hier einem Messgewande, bald oder dort einem
Ueberwurfe, aus einem Vorder- und Hintertheile mit Achselstücken bestehend, gleich,
vorn und hinten, auch wohl auf den Achselstücken das Wapen ihres Herrn
enthielt, handhabten einen zepterähnlichen Stab, trugen eine Krone¹⁾, wenigstens

1) Die Krone eines englischen Wappenköniges, von besonderer Art, wird
von R. 3, Bl. 13 G. beschrieben u. pl. 29, 7 abgebildet. Sie ist nämlich von
vergoldetem Silber mit Hermelin unten herum ausgeschlagen, auf dem Ringe
liest man den Anfang des 51. Psalms Miserere mei Deus, secundum magnam

bei ihrer Einleitung oder Einführung und Vereidung, die mit Feierlichkeit vorgenommen wurde, auf dem Haupte ¹⁾. Dem Wappenkönige im übrigen gleich waren die andern Herolde, trugen über ihrer weniger kostbaren Kleidung einen Wappenrock, Wappenkutte (*cotte d'armes*, *E. tabard*) ein ärmellofes, bis auf die Mitte der Schenkel reichendes Stück, ähnlich dem des Wappenköniges, aber weniger kostbar, und ebenfalls mit dem Wappen ihres Herren. Sie führten auch einen oben mit einer Krone besetzten weißen Stab in der Hand beim festlichen Anzuge, und auf der Kopfbedeckung einen Federbusch. Anstatt der goldenen Kette des Wappenköniges trugen sie eine silberne am Halse, wenigstens in England.

Die Gehülfen der Herolde, gleichsam ihre Gesellen, waren die sogenannten Kündiger der Wappen, Nachfolger der Herolde *F. poursuivants d'armes*, *E. auch poursuivants of armes* (*prosequentes*), woraus man *persevantes*, *Persevanten*, *Barsevanten* gemacht und verderbt hat. Diese trugen sich auf ähnliche Weise wie die Herolde, nur von geringerem Stoffe und führten anstatt der Zepfer einfache Stäbe. Sie mußten unter andern im Kriege dem Könige zur Hand sein, wurden zu allerlei Sendungen gebraucht, bei Rathsversammlungen u. s. w. Bei großen Leichenbegängnissen und Aufzügen gingen sie den Herolden zur Seite. In England gab es deren vormahls ordentliche und außerordentliche; sie mußten 7 Jahre dienen, ehe sie Herolde werden konnten (*Noble 70*). Unter den Wappenkündigern oder *Persevanten* endlich standen die Lehrlinge, *Lanfer* oder *Voten*. Diese verrichteten ihren Dienst, der ebenfalls theils in Sendungen bestand, theils bei Feierlichkeiten Statt fand, sowohl zu Fuße als auch zu Pferde. Die zu Fuß führten das Wappen ihres Herrn vorn am Gürtel, die zu Pferde aber auf der linken Schulter (*Upton c. 9-11*). Die zu Fuße Dienenden wurden nach einer unbestimmten Zeit Lehrlinge zu Pferde und konnten erst, nachdem sie dies drei Jahre gewesen waren, Wappenkündiger oder *Persevanten* werden.

Nachdem vornehme Ritterorden gestiftet worden waren, bekamen diese auch ihren eigenen Herold²⁾, der bei dem Orden ähnliche Dienste zu verrichten hatte,

miseriordiam tuam, und auf dem Munde derselben stehen rund herum 16 Verzierungen, Eichenblättern ähnlich, eine längere mit einer kürzeren abwechselnd, die eine carmoisinrothe Sammetkappe, oben mit gold. Knospe u. Quaste besetzt, einschließen. 1) Diese Kleidungsstücke behielten nicht immer, auch nicht in demselben Lande, oder an demselben Hofe, unverändert Form und Schnitt, wie die Beschreibung der Kleidung des Garter zu verschiedener Zeit von *Noble p. 48 f. 330* beweiset und die Abbildungen von Herolden verschiedener Zeiten und Länder darthun, z. B. im Theuerdank, dann in Schmeizels Wappenlehre eines franz. Herolds und *poursuivant*, eines deutschen und englischen Herolds auf 2 Kupfertaf., in Jungendres Heraldik zu S. 5, eines deutschen Herolds zu Pferde und zu Fuß, und der Herolde des St. Hubertusordens, und des unserer lieben Frau vom Berge Carmel, von welchen mehr weiter unten. Die Feierlichkeiten bei Ernennung und Einführung der Herolde und ihrer Gehülfen unter dem Könige Jacob II. beschreibet *Noble p. 295 ff.* auch *Dallway p. 325 ff.* in der Anm. und die bei Ernennung eines Wappenköniges in Frankreich findet man beschrieben in der nicht von Gatterer besorgten Ausgabe seines Abrisses der Heraldik, Nürnberg. 1774. S. 100. f. 2) Z. B. der Hofenbandorden (*order of the garter*) in England, dessen Herold the Garter genannt wird und der zugleich erster Wappenkönig ist. Als Ordensherold trägt er eine dem Orden angemessene Kleidung und als Abzeichen (*badge*) an einer goldenen Kette oder einem blauen Bande ein Georgskreuz in Schmelzwerk mit dem königl. Wappen, umgeben vom Hofenbände und darüber die großbritannische Krone. Unter seinen Diensten beim Orden ist der ehrenvollste für ihn, die Zeichen des Ordens den darenin aufgenommenen fremden Fürsten zu überbringen. Für den von Könige Georg I. erneuten Bathorden ernannte derselbe König auch einen besondern Wappenkönig, den Bath and Gloucester King at arms, zu Ehren des Prinzen von Wales, der den Titel eines Herzoges von Gloucester führte, so genannt, mit den Herolden Brunswick, Hanover und Blanc coursier, in Beziehung auf das Stammhaus Braunschweig, das hannoversche Land und das weiße springende Roß im Braunsch. Wappen.

wie die Herolde überhaupt, und der ebenfalls eine eigenthümliche auszeichnende Kleidung mit dem Wappen des Ordens, verschieden nach Verschiedenheit des Ordens trug. Die alleinige Kenntniß der Wappenregeln und sachkundige Anwendung derselben, nebst der Verwaltung des ganzen Wappenwesens reichte aber bei den Herolden nicht mehr hin, nachdem die Wappen zu Beweisen für Verwandtschaften, Abstammung und darauf gegründete Ansprüche, für Vorrechte, Gerechtigkeiten u. dgl. gebraucht wurden und nöthig geworden waren, und da es darauf ankam Verwandtschaftgrade auszumitteln, Ahnenproben zu entwerfen, Stammbäume aufzustellen, der Vorfahren Wappen von väterlicher und mütterlicher Seite in einem Schilde anstatt eines Stammbaumes zu vereinigen und damit gleichsam ein Gemälde der Vorfahren selbst zu liefern, u. dgl. mehr. Da durften die Herolde auch der Kenntniß des gemeinen und besonders des Lehnrrechtes, so viel als nöthig, und vorzüglich der Geschlechtslehre nicht entbehren, um über dahin einschlagende Dinge und Anfragen Auskunft geben, darüber obwaltende Ungewißheit und entstandene Streitigkeiten entscheiden und enden zu können. Um dazu in Stand zu setzen mußten Wappenfammlungen, Verzeichnisse des Adels, Register über Adels- und Wappenverleihungen und Geschlechtsbücher angelegt und fortgeführt werden, und um von diesen Mitteln in den angeführten Fällen Gebrauch zu machen, so daß die Bescheide, Aussprüche und Entscheidungen der Herolde Glauben, Kraft und Folgeleistung erhielten, mußten sie öffentliches Ansehen im Staate erhalten, beglaubiget und zu einer Behörde für das ganze Wappenwesen und was damit zusammenhangt, erhoben werden.

Dies geschah zuerst und vollkommen in England. Nachdem nämlich K. Eduard III. (1327—1377) schon das Reich in zwei Provinzen südlich und nördlich vom Flusse Trent getheilt, in jeder dem Wappenwesen einen Wappenkönig — der im Süden hieß Southroy oder Surroy (Südkönig) bekam aber später nach dem Namen des Herzogs von Clarence Bruders des Königes Heinrich V. den Namen Clarencieux, und der im Norden Northroy oder Norroy (Nordkönig) — vorgefetzt, und beiden nach der Stiftung des Hofenbandordens im Jahre 1350 den Herold dieses Ordens, des order of the garter, von ihm nach demselben the Garter genannt, als ersten oder obersten Wappenkönig (principal king of arms) vorgefetzt hatte, stiftete König Richard II. am 2. März 1378 ein Collegium heraldorum ¹⁾ und untergab dasselbe im Jahre 1386 dem Hofmarschal (earl marshal), der zugleich den Vorsitz im Rittergerichte (court of chivalry) hatte, welches zugleich ein Ehrengericht war, damit es demselben bei allen Streitigkeiten, worüber dieser Gerichtshof zu entscheiden hatte, beistünde. König Richard III. vervollkommnete diese Anstalt und brachte damit das ganze Heroldwesen in bessere Ordnung, indem er am 2. März 1483 das college of heralds, eine Heroldkammer, stiftete, aus befohlten Wappenkönigen, Herolden und Wappenkundigen (pursuivants) zusammengesetzt, — denen selbst ein Geistlicher als Prediger beigegeben war (Dall. 132) — unter dem Vorstande des

Der Herold des von Ludwig XI. v. Frankreich gestifteten St. Michaelordens, Mont St. Michael genannt, bekam zum Abzeichen ebenfalls das Zeichen des Ordens, ung email, wie es in institution et statuts de l'ordre de Saint-Michel art. 29. p. 245 heißt in den Ordonnances des roys de France etc. T. XVII. p. 236 ff. — Einen Herold des St. Hubertusordens giebt G. F. Schwan in den Abbildungen derjenigen Ritterorden, welche eine eigene Ordenskleidung haben etc. auf Taf. 17, nämlich: in grünem goldgebordeitem Unterkleide, darüber einen ganz mit dem zusammengesetzten pfalz-bairischen Wappen bedeckten Wappenrock, mit eben solchem Krage und Schulterstücken, mit der Ordenskette über demselben und einem Heroldstabe in der Hand u. s. w. und einen Herold des Ordens unserer lieben Frau vom Berge Carmel, eben daselbst Taf. 33 in kurzem schwarzem Rocke und violettem Uebertunne, mit dem Ordensstern in einem goldenen Rande auf der Brust und auf der linken Schulter, einem Degen an der Seite und Heroldstabe in der Rechten etc. 1) Das diploma originale regis Ricardi II. de constituendo sive incorporando collegio heraldorum auctoritate parlamenti Westmon. 2. Mart. 1378. ist nachgewiesen im Catal. of the manuscripts in the Cottonian library deposited in the British museum 1802. f. unter Faustina E. 1 (2). p. 611.

Hofmarschals 1), des achten im Range der Hofbeamteten. Dasselbe wurde mit Freiheiten versehen, von Auflagen und Abgaben und allen störenden Verpflichtungen befreit, wurde besoldet, bekam ein eigenes Siegel zu seinen Ausfertigungen und Schreiben. (Noble p. 50). Die Wappenkönige und Herolde mußten geborne Engländer und esquires (zu deren Stand sie mit der Wahl zu Herolden erhoben wurden, wenn sie noch nicht dazu gehörten) oder doch gentlemen sein, und die pursuivants wurden gentlemen durch ihr Amt, wenn sie es noch nicht waren; alle führten ihr väterliches Wappen verbunden mit Zeichen ihres Standes. (Noble p. 59 ff.)²⁾ Der Wappenkönige waren drei, der Garter, Clarencieux und Norroy, zu welchen später noch ein Wappenkönig für Schottland, Lyon genannt, und für Irland, zugleich für den Patriarchen, mit dem Namen Ulster belegt, kamen; der Herolde waren in der Regel sechs; die Zahl der pursuivants war und blieb aber nicht immer dieselbe, und nur gering, stieg aber unter Heinrich VII. bis auf 19. (Dall. 76 ff.)

Dieser Heroldkammer wurde ein eigenes Amtsgebäude übergeben, wo alle Urkunden und Nachrichten, Schriften und Wappen, die für das Wappenwesen und die Geschlechtslehre dienlich sein konnten, gesammelt, niedergelegt und bewahrt, und eben so der Wappenkönige und Herolde Nachforschungen und Ergebnisse ihrer Untersuchungsreisen in den Provinzen, ihre Wappenansfertigungen, Verhandlungen, Entscheidungen in vor sie gebrachten Streitigkeiten u. s. w. aufbewahrt wurden und ein Archiv bildeten. In demselben wurden auch die handschriftlichen Werke und Schreiben derselben niedergelegt und eine Sammlung von allerlei für die Heroldkammer dienlichen Werken aufgestellt. In diesem Amtshause hielten die Herolde monatlich eine Sitzung, Kapitel genannt, beriethen die zu ihrer Verathung und Entscheidung gegebenen Angelegenheiten, und entschieden dieselben durch Stimmenmehrheit, wobei die Wappenkönige zwei Stimmen hatten. Noble, 150 u. a. Ihre Entscheidungen, Wappenentheilungen, Verordnungen u. in lateinisch meist aber englisch geschriebenen Urkunden, die unter dem Namen des Garter, der darin in der Mehrzahl wie sprach, ausgingen und noch ausgehen, werden mit dem eigenen Siegel der Heroldkammer, welches die Umschrift *Sigillum commune corporationis officii armorum* hat, besiegelt. Dafür waren Taxen festgesetzt, besonders für die Wappenentheilungen, nach Stand, Rang und selbst nach Einkünften und Vermögen der Personen verschieden. Wappen sollten aber nur unbescholtene, durch ihre Eigenschaften und Kenntnisse zu hohen Stellen und Ehren gekommene, sonst auch andere Personen von gutem Rufe und mit solchem Vermögen, daß sie den Stand eines gentleman behaupten könnten, und kein niedriges oder entehrendes Geschäft trieben, erhalten; so auch die verschiedenen Körperschaften und Gewerbe, welche vom Könige bestätigt wären. — (Noble, 104 ff.) Diese Heroldkammer besteht in England noch jetzt, nach Zeit und Umständen eingerichtet³⁾.

In Frankreich hatte das Heroldwesen eine ähnliche Einrichtung, mit Wap-

1) Die Stiftungsurkunde findet man in Rymer et Sanderson foedera, conventiones etc. inter reges Angliae et alios etc. Hagae Com. 1745. T. XII. p. 215 auch bei Noble im Appendix A. und bei Dall. 309 ff. 2) Ein Beispiel hiervon ist das Wappen des Königes Segar, welcher Garter war, auf T. 13, 68, nach Guillim. 383, nämlich: vorn (in der rechten Schildhälfte) das Wappen des Garter, in Silber gemeines rothes Kreuz darüber blaues Schildhaupt, worin eine Krone umgeben von dem zugeschnallten Bande des Hofenbandordens zwischen zwei schreitenden nach vorn sehenden Löwen und Lilien, alles von Golde; hinten (in der linken Schildhälfte) des Segar eigenes W. nämlich geviert, im 1. u. 4. B. blan, silbernes Mühleisenkreuz, das väterliche W., im 2. u. 3. B. in Golde, ein Sparren zwischen drei fünfstrahligen Sternen roth, das Frau- oder mütterliche (?) W. von Crakenthorpe. 3) Ausführlich und gründlich haben über das Heroldwesen und die Heroldkammer in England gehandelt: J. Dallaway in seinen Inquiries into the origin and progress of the science of heraldry in England etc. Gloucester 1793. 4 und M. Noble in f. history of the college of arms etc. — Lond. 1805. 4. (S. meine Schriften, d. Wap- penwiss. 1. S. 2. N. 13. und S. 109. Nr. 602). Eine kurze Nachricht von dieser Heroldkammer findet man auch in Königs teatro cerem. 2, 1331 ff.

penkönigen, Herolden u. s. w.; die Wappenkönige waren ebenfalls Ritter, oder wurden es bei ihrer Ernennung und Einführung, die mit vieler Feierlichkeit in der Kirche in Gegenwart des Königes, der selbst ihm eine Krone aufsetzte, voring und wobei er mit einem königl. Mantel bekleidet, mit einem Schwerte begabt wurde. Hier hatte aber das Heroldswesen nicht so lange glänzenden Bestand, fand keine so wichtige Anwendung wie in England, und die Herolde verloren nach und nach bedeutend an Ansehen und Wirksamkeit, dienten mehr zur Vermehrung des Prunkes am Hofe, bei Hof- und Familienfesten, und wurden auch oft erst bei solchen Gelegenheiten dazu ernannt. Im Jahre 1777 gab es nach Gast. de la Tour (p. 228) dort 30 (?) Herolde, deren Vorfester der Wappenkönig war mit dem Namen Mon-Joye-Saint-Denis¹⁾. Zur Anordnung und Leitung der Festlichkeiten und überhaupt des Gebrauches bei Hofe dienten Ceremonienmeister, ein grand- und sous-maitre des cérémonies, so daß die Herolde die zu ihrem Gebrauche standen, nach und nach etwas Alterthümliches wurden, bis sie in Folge der Staatsumwälzung in Frankreich samt dem ganzen Wappenwesen abgeschafft wurden, indem ein Gesetz vom 19. Jun. 1790, das Führen der Wappen gänzlich verbot. Erst Napoleon führte mit einem neuen Reichsadler und Wappenwesen im Jahre 1808 auch wieder Herolde ein, deren er fünf ernannte, die den Namen héraults d'armes bekamen, unter einem ersten und vornehmsten, dem chef des héraults d'armes standen, und einem grand maitre des cérémonies untergeben wurden. Unter dem alten auf den Thron zurückgekehrten Königstamme erhielten sie mit dem alten Namen, indem der oberste Herold wider den Titel roi d'armes führt, auch wieder mehr von ihrem alten Glanze, mit welchem sie bei dem Leichenbegängnisse des Königes Ludwig XVIII. feierlich ihr Amt verwalteten, wovon im Journal des débats polit. et litter. von 1824, mardi 26. Octobre eine Beschreibung zu lesen ist. Das Wappenwesen selbst erhielt, was das Oberwappen und manche Ehrenstücke betrifft, eine andere Gestalt. Anstatt der Helme und Helmdecken mit ihren Bierden erscheinend verschiedene Hüte oder Mützen (toques) mit Federn in verschiedener Anzahl u. d. s. w. sämmtliche Wappen wurden nach Maßgabe des Ranges und der Würde derer, welche sie führten, mit bezeichnenden Bildern, Farben und Zuthaten verschiedener Art unterschieden, wovon weiterhin an gehörigen Orten das Nähere.

In Deutschland, in dem in so viele Staaten zerfallten deutschen Reiche, hatte das Heroldswesen keinen solchen Umfang, Glanz und solches Ansehen wie in England oder Frankreich. Es waren der Herolde auch mehre am kaiserlichen Hofe, die zu Sendungen im Kriege und Frieden²⁾ gebraucht wurden, bei Feierlichkeiten und Festlichkeiten in Thätigkeit waren, das Wappenwesen besorgten und in Aufsicht hatten, damit nicht Mißbrauch mit Wappen getrieben würde, Unberechtigte nicht Wappen führten u. s. w. Auch bekamen sie besondere Namen, wie denn einer — wie schon bemerkt — Teutschland getauft wurde und der Herold beim Theuerdank den Namen Fürwittig führt. Am kaiserlichen Hofe gab es fünf Herolde, zwei für das römisch-deutsche Reich, einen für die österreichischen Erblande³⁾, einen für Böhmen und einen für Ungarn. Auch vor-

1) Die Namen der übrigen 29 führt er auch an: Bourgogne, Normandie, Dauphiné, Bretagne, Alençon, Orléans, Anjou, Valois, Berry, Angoulême, Guienne, Champagne, Languedoc, Toulouse, Auvergne, Lyonnois, Bresse, Navarre, Perigord, Saintonge, Touraine, Alsace, Charolois, Roussillon, Picardie, Bourbon, Poitou, Artois und Provence. 2) Z. B. auch bei Aichtserklärungen, wie derjenigen über Herzog Johann Friedrich den Mittleren zu Sachsen-Gotha im Jahre 1566 (Künig theatrum cerem. 2, 133. Müllers annal. Sax. 141.); über Kurfürst und Kurbaiern im J. 1706, die durch Herolde in Begleitung von 6 Hattshirern, 12 Trompetern und 4 Paufern verkündigt wurde (Pfeffinger ad Vitriar. 3, 569. 3) Die Abbildung eines österreich. Herolds aus der Zeit der Kaiser Ferdinand und Leopold giebt Herzogt in den monum. aug. domus Austriacae T. 1. tab. 21, in langem schwarzeidenem Rocke mit Aermelausschlägen, vorn bis unten hin mit Knöpfen und Schleifen, auch unten an den Seiten und hinten mit 3 solcher Schleifen über einander besetzt, darüber einen vorn und hinten bis über die Knie herabhängenden und die Schultern bedeckenden ebenfalls seidenen Ueberwurf, einen nach der

nehme Reichsstände hatten ihre eigenen Herolde, so zum Beispiel der Kurfürst August von Sachsen, dessen an den Herzog Johann von Sachsen-Gotha im J. 1566 mit der Aechterklärung gesendeter Herold eben so wie der kaiserliche Herold eine besondere auszeichnende Kleidung trug ¹⁾).

In Preußen aber gab der prachtliebende König Friedrich Wilhelm I., zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, auch dem Heroldwesen mehr Glanz und Bedeutung und den Herolden damit wieder mehr Ansehen und größere Wirksamkeit. Sie mußten nicht nur dem Könige bei Feierlichkeiten, als Krönung, Kindtaufen, Vermählungen, Begräbnissen, Turn- und Ritterspielen mit Rath und That an die Hand gehen und ihre Dienste dabei verrichten, sondern auch und besonders das Wappenwesen und was damit zusammenhangt, in Ordnung bringen und erhalten. Dazu stiftete er unterm 16. Jan. 1706 ein Ober-Herolds-Amt ²⁾, dessen Zweck war, „Fehler und Unförmlichkeiten in Beschreibung des königl. Wappens zu verbessern, — allerhand Mißbräuche bei denen hohen und niedrigen Familien und derselben Distinction, Wapen, Insignien, Cronen, Helmsdecken, Kleinodien und dergleichen abzustellen, das lustre des königlichen Hauses zu conserviren, die Stände zu distinguiren, den Adel und rittermäßige Familien bei ihren Rechten und Prärogativen zu maintainiren, alle Confusion derer Geschlechter zu verhüten, auch niemanden eines mehreren sich anzumachen als ihm zukommet, zu verstaten, wie auch, einem Jeden, wegen seines Wappens, Ahnen und Geschlechtregister, und wegen der Geschichten eines jeglichen Familie ic. Nachricht zu geben, ein vollkommenes Armorial zu verfertigen und in dasselbe aller in den Preuß. Landen angehörenden oder sonst sich aufhaltenden Edelleuten Wapen einzutragen und zu mahlen.“ Diesen Zweck zu erreichen, heißt es weiter, habe er, der König, „für gut befunden ein Ober-Herolds-Amt anzu-

Länge halb und rechts roth, mitten querüber mit breiter Silberstickerei (dem österr. silb. Balken in roth) halb und links blau, mit zwei und zwei neben und untereinander, zu untern einem mit Gold gestickten Adlern (oder sogenannten Lerchen) mit ausgebreiteten Flügeln (dem lothring. Wapen); hinten eben so, nur übers Kreuz entgegengesetzt, nämlich die rothe Hälfte auf der linken und die blaue auf der rechten Seite; den Kopf bedeckt ein dreieckiger Hut mit ausgebreiteten weißen und rothen Schwungfedern, die Füße sind besleidet mit zugeknallten Schuhen, in der Rechten führt er einen weißen (silbernen?) Zepher oben mit einem auf vergoldeter Kugel stehenden Adler geziert. Der Beschreibung S. 172 f. fügt Herrgott hinzu, daß bei Krönungen zwei solche Herolde amten und zwei andere mit den Wapen jedes Erbreiches auf den Gewändern.

1) Lünig im theatro cerem. 2, 1331 und Müller kürzer in annal. Sax. 141 nach ihnen auch Trier im Vorberichte zu seiner Einleit. in die Wapenk. S. 4. beschreiben ihren Anzug wie folgt: Des kaiserl. Herolds Habit ist gewesen ein schwarzer Sammet mit goldenem Stück belegen, gleichwie ein Messgewand, vornen der Reichs-Adler von Gold und Perlen, hinten uff dem Rücken der Reichs-Äpfel, gleichfalls von Gold und Perlen, unter diesem Habit hat er noch eine schwarze sammete Hatzkappe gehabt, uff dem Keyff ein sammet Hänlein und in der einen Hand einen weißen Stab und in der andern den kaiserlichen Absagebrief; der kurfürstliche Herold hat „zum Habit gehabt einen roth sammeten Rock und dergleichen mit Gold portirten Hut, dicke gelbe sammete Hosen uff die welsche Art, schwarzsammete glatt angelegte und mit goldnen Pofamenten verbrehmte Knie-Stiefeln, in der Hand einen weißen Stab, woran ein rothes Hänlein und an diesem obiger (Absage) Brieff gehefft gewesen.“ 2) Etablissement des Ober-Herold-Amts, und daß die ritterschafftlichen Personen ihre Wapen an dasselbe einschicken sollen, 16. Jan. 1706; dann: Patent die Wapen an das Ober-Herolds-Amt einzuschicken, nebst Taxe desselben. 21. Apr. 1706; und: Ordnungen und Statuten des Kön. Preuß. Ober-Herolds-Amts. 1706 mitgetheilt in: Mylius corporis constitutionum Marchicarum, 6. Th. 2. Abth. S. 63 f. Nr. XXXV. S. 66 f. Nr. XXXVII. S. 75 f. Nr. XL. Zu verwundern ist, daß in den genauen, von diesem Könige verordneten Ranglisten vom 6. Juni 1706 und 16. Nov. 1708 bei Mylius a. a. D. S. 70 ff. Nr. XXXVIII. und S. 85 ff. Nr. XLV. den Gliedern des Oberheroldamtes keine Stelle angewiesen ist.

richten, selbiges mit qualificirten Personen zu besetzen, auch mit nöthigen Instructionen, Statuten und Verordnungen zu versehen“, und wurden zugleich alle Gbelleute aufgefordert, ihre Wappen binnen 6 Monaten an das Oberheroldsamt, oder an die in den Provinzen dazu gesetzten Mäthe und Bediente einzusenden, und neben denselben auch ihre „Genealogie und Geschlechtregister oder Stammbäume, so auch die Geschichte ihres Hauses zu melden“ 1c. Dieses Oberheroldsamt bestand aus „einem Oberheroldsmeister, zwei Adlichen und zwei gelehrten Assessoren 1), einem Historico, einem Archivario, einem Protonotario, Secretario, Kanzlisten, Mahler, Kassirer und Botzenmeistern“, die in dem Collegienhause des Amtes wohnten, und die sich darin wöchentlich versammeln sollten und so oft es der Oberheroldsmeister, oder in dessen Abwesenheit der erste adeliche Assessor außer der Ordnung nöthig finden würde, um sich über zum Oberheroldsamte gehörige Sachen zu berathen. In dem Collegienhause wurden die Acten aufbewahrt und geschahen die nöthigen Ausfertigungen. Von den angestellten Personen erhielt nur der Oberheroldsmeister eine Besoldung aus des Königes eigenen Mitteln, die beiden adeligen Assessoren mußten sich mit der Ehre begnügen, und allen Uebrigen wurde ihre Mäthe durch die festgesetzten Sporteln vergütet.

Wenn dieses Oberheroldsamt auch nicht in Bestand und Wirksamkeit geblieben ist, und das Heroldswesen auch in Preußen in Verfall kam: so wurden doch zu Zeiten und bei Gelegenheiten, als bei großen Feierlichkeiten und öffentlichen Festen Herolde noch in Thätigkeit gesetzt, bis in neuern Zeiten, z. B. bei der Huldigung Friedrich Wilhelm II. von Preußen, im Jahre 1786, nach den öffentlichen Nachrichten 2), in besonderer auszeichnender Kleidung.

In Spanien und Italien verhielt es sich, so wie mit dem Wappenwesen, — dessen französische Kunstsprache auch meist in die Sprache dieser Länder, mit der ihrer Sprache angemessenen Aenderung, übergenommen wurde, — auch mit dem Heroldswesen in ähnlicher Weise wie in Frankreich, und gerieth hier auch mehr oder weniger in Abnahme. In den Niederlanden geschah doch mehr dafür, indem in Brüssel im Jahr 1628 eine Heroldskammer errichtet oder vielmehr besser eingerichtet wurde, unter dem Namen chambre de l'office d'armes, aber gleichfalls nicht fortwährend Bestand hatte.

In Rußland wurde von Peter I. nach dem Beispiele Fried. Wilhelm I. von Preußen, auch eine Heroldie oder ein Heroldsamt eingeführt; er erließ im J. 1722 eine Heroldmeisterinstruction, und dem Adel wurde befohlen, sich geschlechterweise bei der Heroldie aufzeichnen zu lassen. Nachdem Paul I. im Jahre 1797 Verordnungen wegen eines allgemeinen Wappenbuches des russischen Reiches erlassen hatte, und durch ein Ukas vom 5. Aug. 1800 befohlen worden war, daß die Herolde Wappen für die Städte anfertigen, dem Kaiser zur Be-

1) Unter diesen waren zwei bekannte Männer, der Sohn des auch in der Wappenwissenschaft berühmten Philipp Jacob Spener, und Johann Peter Ludewig.
2) Es heißt nämlich darin, wie folgt: „Er war nach altem Kostüme in einem deutschen Wappenrock gekleidet. Dieser Wappenrock war von gris de lin sammet mit goldenen Tressen besetzt und gestickt. Dabei war er mit einer silbernen Schürze, mit schwarzen Streifen und Franzen besetzt, umgürtet. Auf der Brust und auf dem Rücken hatte der Rock silberne Schilde, und darauf den Preussischen schwarzen Adler, welcher auch auf die beiden Achseln gestickt war. Der hohe schwarze Hut war mit einem Eichenkranze umwunden und hatte vorn eine Agraffe von Steinen und einen großen Busch von weißen Straußfedern, unter welchen in der Mitte eine schwarze hoch hervorragte. Die Stiefeln waren von lichtbraunem Leder mit übergeschlagenen Stülpen und mit ponceanrothem Bande gebunden, welches eine Schleiße an der Seite machte. Das große Spornleder war roth, die Sporen selbst von Golde. Das Haar, welches in natürlichen Locken lag, war mit Ponceanbände durchflochten. In der Hand hielt er den silbernen Heroldstab, auf welchem oben ein goldner Wappenadler mit ausgebreiteten Flügeln war. Das Pferd des Heroldes war weiß, und sowohl die aufgebundene Mähne, als die Verzierungen des Schweifes, waren von Ponceanfarbmet, so auch die lang herunter hangende Decke, welche mit goldenen Tressen und Franzen besetzt war, und in der Mitte einen schwarzen Adler zeigte.“

stätigung vorlegen, die Originale derselben aufbewahren, und den Städten beglaubigte Abschrift davon verabsolgen lassen sollten, erfolgte im Jahre 1803 eine neue Organisation des Departements der Heroldie¹⁾. Unter dem 13. Jan. 1846 erging zuletzt eine Instruktion an die Wappenämter in Betreff der Anerkennung und Bestätigung des Adels und der verschiedenen Adelstitel in Rußland (namentlich noch besonders in den Dniebowgouvernements) und Polen²⁾.

Im Allgemeinen werden jetzt Herolde in besonderer und eigenthümlicher Tracht nur bei besondern feierlichen Gelegenheiten hier und da gebraucht, namentlich auch bei förmlicher Beisetzung in die Gruft der Leichen regierender Herrn, wovon S. 17 ein Beispiel aus Frankreich angeführt ist. Es wurden dabei sonst Schild und Helm mit in die Gruft gegeben, was übrigens auch bei Edlen und Ritzern, bei Abgang des letzten eines Geschlechts, durch einen seines Gleichen geschah. Der Gebrauch, dabei den Wappenschild, auch wohl den Helm, nach einer kleinen Stand- u. Denkrede zu zerbrechen und die Stücke beim Sprechen der Worte: *Heute N. N. (der Name des Gestorbenen) und nimmermehr, in die Gruft dem Sarge nachzuwerfen*, hat bis in neuere Zeit gedauert³⁾.

§. 5. Das Wissen und die Kunst der Herolde blieb Jahrhunderte lang ihr ausschließliches Eigenthum, welches sie einander nur mündlich überlieferten, bis einer und der andere von ihnen den Anfang machte, darüber Sätze und Regeln niederzuschreiben und Wappen dazu zu mahlen, die nunmehr eine Lehre aus einer bloßen Kunst, ein Gemeingut geworden, nach und nach immer mehr zu einer Wappenlehre ausgebildet wurden, wie sie zu unsern Zeiten bestehet, die des Fortschrittes fähig, der Wissenschaftlichkeit aber sehr bedürftig, jetzt auf dem Wege ist, eine Wissenschaft zu werden.

Der Herolde Wissen und Kunst, worin Gebrauch und Uebung zum Meister machte, blieb bei bloß mündlicher Ueberlieferung für Andere geheim, und dies hatte für sie den beabsichtigten Vortheil, daß ihrer Geheimlehre und Kunst, der Heroldkunst, ein höherer Werth beigelegt und ihr eigenes Ansehen vermehrt wurde, wozu noch der Umstand beitrug, daß sie sich darin einer Menge theils veralteter, theils in veralteter oder ungewöhnlicher Bedeutung gebräuchter Ausdrücke bedienten⁴⁾, die sie zu Kunstwörtern stempelten und dadurch ihre Geheimlehre für Andere noch unzugänglicher machten. Dabei blieb es bis ins 13. oder 14. Jahrhundert. Zuerst soll ein Herold unter dem Könige Philipp August von Frankreich († 1223) etwas darüber niedergeschrieben und diesem Könige zugeignet haben (*Men. abrégé meth. d. princ. her. p. 19*), und nach ihm unter Karl VII. († 1461) ein anderer Herold der sich selbst Gilles le Bonnier, dit Berry premier herault⁵⁾ nennt. Derselbe wurde, wie er selbst erzählt, von diesem Könige im J. 1420 zum Herolde ernannt und späterhin zum Wappenkönige gekrönt. Er sammelte und mahlte besonders die Wappen der Edlen in Frankreich, die in den langwierigen innern Kriegen, theils mit den Personen,

1) Wo diese Verordnungen zu finden sind, oder weiter nachgewiesen werden, ist in meiner allgem. Schriftenkunde, der gesammten Wappenwissenschaft 1. Th. S. 109 f. angeführt. 2) Die elf Artikel derselben theilte der „Rheinische Beobachter“ vom 15. Apr. 1846. in Nr. 105 unter „Rußland“ mit.

3) Eine Menge von Standreden bei solcher Gelegenheit ist nachgewiesen in *Schr.f. Th. 1. S. 363 f.* 4) Besonders in England, von der aber in späterer Zeit vieles veraltet ist. Proben davon findet man im *Book of St. Albans* bei Dallaway (S. LXXVII) wo es heißt: *sentre wird in Wappen genannt ein Zeltstahl stakes of tentis, fixiall ein Mühleisen mylner pykes, mangys ein Aermel (Fr. manche) sleue, gorgys ein Wafferschlauch waterbulgees, jezt noch als waterbouget oder waterbudget in engl. W. gewöhnlich (vom latein. gurgis?) tortlettis Rundscheiben, später nach dem franz. tourteaux gleichsam (Rund)brötchen genannt, myrris Spiegel merowris (d. h. miroirs) — or glasses u. s. w.* 5) Man sehe über ihn *Montfaucon, monum. de la monarch. Franç. t. 3, p. 268 ff.* der Mehreres von ihm mittheilt,

die sie führten, verloren und verschollen, theils mit den Kirchen, Burgen und Denkmählern, in und auf denen sie erhalten werden sollten, zu Grunde gegangen waren; er reiste dazu überall im Lande umher und wurde dabei vom Adel unterstützt. Sein handschriftliches Werk, le registre de noblesse von ihm genannt, handelt in 13 Kapiteln von den Wappen des Königes, der Prinzen, der Großen und des Adels von Frankreich, desgleichen von Deutschland, Spanien, England, Schottland, Italien und Sicilien, und liefert die Wappen in derjenigen Folge, wie er sie erlangen konnte.

Durch solche Handschriften konnten sich nun auch Nichteingeweihte mit den Sätzen und Regeln der Heraldik bekannt machen, und der erste bekannte, welcher nothdürftig die vornehmsten Regeln dieser Kunst, besonders mit Rücksicht auf Berechtigung zu Wappen zusammenstellte, war der Rechtsgelehrte Bartolus a Saxoferrato, der von 1313 bis 1355 lebte und des Kaisers Carl IV. geheimer Rath war. Er schrieb nämlich einen kurzen tractatum de insigniis et armis, welcher nach seiner Zeit mehrmahl, zuerst zu Venedig 1472 ¹⁾ gedruckt wurde. Da dieser Gelehrte im Dienste eines deutschen Kaisers stand und seine Kenntniß vom Wappenwesen während desselben erworben haben mochte, so scheint dem deutschen Lande der Ruhm zu gebühren, die erste, wenn auch geringfügige, über die Wappen durch den Druck bekannt gemachte Schrift geliefert zu haben; und hiermit ist auch die älteste Wappenammlung zu verbinden, welche ebenfalls in einem deutschen Werke, in dem von Anton Sorg zu Augsburg im J. 1483 gedruckten: „Das Concilium Buch geschehen zu Constenz“ enthalten ist ²⁾. In Frankreich folgte dem Herolde Berry nach Honoré Bonnor, Prior zu Salon, der auf Befehl Königs Karls V. (1369—1380) ein die Wappen besonders auch in rechtlicher Hinsicht betreffendes Werk schrieb, welches unter dem Titel: l'arbre des batailles, ou sont traitées diverses questions héroïques sur le droit des armes, sur les combats et duels, sur la noblesse. zu Paris 1481 von Ant. Verard gedruckt erschien ³⁾. Das erste gedruckte, aber noch ganz mangelhafte Werk, welches die Sätze und Regeln der Heraldik schon mehr als eine Lehre aufstellte und mit Beispielen von Wappen belegte, in lateinischer, französischer und englischer Sprache neben einander, wird einer Juliana Barnes (Bernes, Berners), Weibin zu Copwel bei St. Alban in England zugeschrieben, die sich vielleicht dazu eines Mönches von St. Alban bediente, zuerst im J. 1486, dann zu Westminster 1496 ⁴⁾ erschienen, ist unter dem Namen book of St. Albans bekannt, und gehört zu den größten in England mit großen Summen bezahlten Druckseltenheiten. Der Drucker und Herausgeber desselben Wynkyn de Worde wird in manchen Schriften irriger Weise als Verfasser genannt. Gleichzeitig mit diesem Werke war das von Upton, einem Canonicus von Salisbury, über das Wappenwesen, später mit zwei andern ähnlichen Schriften eines Jo. de Bado aureo und Franc. de Foveis, von Byssaenus Lond. 1654 herausgegeben ⁵⁾, welchen in England und Frankreich bald mehrere und größere nachfolgten, aber meistentheils noch voll des Geheimnißvollen und Träumereißen in Ansehung der Bedeutung der Wappenbilder, der Farben u. s. w., wohin die der Engländer Leigh (1568), Bosswell (1571), Ferne (1586), Guillim (1610) u. a., von welchen das des letzten, eines poursuivant at arms, Rouge-croix, und Zeitgenosse Segar's besonders beliebt war und auch bis ins vorige Jahrhundert blieb ⁶⁾ —, und die der Franzosen: St. Gelaiz, de Bara (1579), Scohier (1597), Monet (1631), Geliot (1635) u. a. gehören. Mit der Zeit schritten fort und lieferten geordnetere, ausführlichere, mit besseren und reichlicheren Abbildungen, — bei welchen (nach 1630) die jetzt gewöhnlichen Farbenbezeichnungen angewendet waren —,

1) Man sehe meine Schriftenkunde d. Wappenwiss. Th. 1. S. 331, und dort auch von dem Ausdrucke de insigniis. 2) S. Schriftenk. Th. 2. S. 369. 3) S. Schriftenk. Th. 1. S. 332. 4) Ausführliches über dieses merkwürdig gewordene Buch findet man in meiner Schriftenk. d. Wappenwiss. Th. 1. S. 291 ff. Th. 3. S. 193 ff., auf welche, da hier nur wenige Hauptdrucker des Faches genannt werden können, überhaupt verwiesen werden muß. 5) W. f. Schriftenk. Th. 1. S. 294 Nr. 1863 und S. 303 Nr. 1888. 6) Von Kent in einen Auszug gebracht. S. Schriftenk. Th. 1. S. 318. Nr. 1947. u. Th. 3. S. 211. zu Nr. 1947.

verschiedene Werke, verbunden mit Geschlechtslehre, besonders die französischen Schriftsteller de la Colombière (1639), Anselme (1644), Segoing (1648), Menestrier (1658), Baron (1672), mit welchen und mehreren geringern und unbedeutendern Werken von Boisseau (1658), Le Moyne (1666) Le Cellyer (1669), Duval (1677), de la Feuille (1695), Dangeau (1709) u. a. in Frankreich das Schriftenwesen der Wappenwissenschaft gewisser Maßen zur Ruhe ging, während dessen sich in England die Wissenschaft nach dem Uebergange mit kleineren und zum Theil auch unbedeutendern Werken von Carter (1655), Holmes (1668), Mackenzie (1680), Gibbon (1682), Blome (1684) u. a., in neuerer Zeit mehr hob, und die großen und bedeutenden Werke von Nisbet (1722. 1744. 1804. 1816) und Edmondson (1750) ¹⁾ erschienen, welchen brauchbare und kürzere Lehrbücher, wie von Porny (1765. 1771. 1777. 1787. 1795.) und bessere von Clark (1775. 1781. 1792. 1812. und in mehreren spätern Ausgaben, von welchen die erste 1829 und eine neuere 1840 erschien), Dallaway u. a. zur Seite gingen, anderer, mit dieser Wissenschaft in Verbindung stehender Werke von de la Colombière, als: le palais d'honneur etc. von Menestrier, als: Discours sur l'origine des armes; de l'origine des armoiries et du blason; origine des ornemens des armoiries u. a., welche die genannten Gegenstände gründlicher untersuchen und ausführlicher behandeln, dadurch auch größeren Werth haben, als seine Lehrbücher le veritable art du blason, l'art du blason justifié u. s. w., die meist im Geiste jener Zeit katechismusartig, in Fragen und Antworten zc. abgefaßt sind; an deren Statt Menestrier aber ein ausführliches gründlicheres Werk hätte schreiben können ferner: Dallaway, heraldic miscellanies; Noble, history of the college of arms u. a., so auch wappenwissenschaftlicher Werke, in Wörterbuch- und anderer Form bei Engländern und Franzosen nicht zu gedenken.

Man sucht jedoch in diesen Werken vergeblich gründliche Belehrung, indem das Ganze außer einigem Geschichtlichen, mehr oder weniger meist in Erklärung der Farben, Schildeintheilung, der Herold und gemeinen Wappenbilder, der wappenrechtlichen Ausdrücke, mit Beispielen von Wappen und Anwendung der Wappen bei verschiedenen Gelegenheiten; dann besonders bei englischen größeren Werken, in hinzugefügten geschlechtlichen Nachrichten und Namenverzeichnis mit Beschreibung des Wappens der Verzeichneten besteht. Auch die neuesten hierher gehörenden englischen Werke Will. Newton's, a display of heraldry. Lond. 1846. 8. 415 S. weniger, und in andrer Art des glossary of terms used in British heraldry Oxford 1847. 8. 360 S. leisten weit weniger als das von Porny oder noch mehr von Clark.

In Deutschland, wo die Herolde selbst wahrscheinlich zuerst zu einer Bedeutung gelangten und zuerst bei den Turnkämpfen und Ritterspielen mit den Wappen zu thun bekamen und den Grund zu einer Heroldkunst legten, erschienen jedoch erst später als in Frankreich und England Lehrschriften über die Wappenkunst, und zwar in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein erster sehr dürftiger Versuch von Harsdörfer ²⁾, in seinen von ihm sogenannten Frauenzimmer-Gespräch-Spielen, so bey Ehr- und Tugend liebenden Gesellschaften mit nützlicher Ergötzlichkeit beliebt und geübet werden mögen. 8. The. Nürnberg. 1641—49. im dritten Theile S. 153—170. Von der Heroldkunst und den Wappen; und eben so von Gelenius ³⁾, die introductio heraldica in seinem Werke de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae — Col. 1645. die in diesem Werke wohl nur wegen der demselben beigegebenen Abbildungen der Wappen einer Menge kölnischer Familien, deren Ursprung er gern von römischen herleiten möchte, eine Stelle findet. Nicht viel besser sind die mehr oder weniger unbedeutenden Schriften von Sagittarius (1670), Böcker (1687), Wagenfeil (1690), Wuffing (1693), Schumacher (1694) u. a. Nicht bloß diese, sondern auch die ihnen nachfolgenden bessern Schriften der Deutschen und die bis dahin erschienenen Schriften der Ausländer, verdunkelte das große Werk unseres Phil.

1) Von beiden s. m. Schriftent. Th. 1. S. 317. Nr. 1944. T. 3. S. 210. zu Nr. 1944. und Th. 1. S. 324. Nr. 1967, mit vollständigem, den Inhalt ausführlich angegebendem Titel Th. 3. S. 213. zu Nr. 1967. 2) S. Schriftent. Th. 1. S. 301. Nr. 1883. u. Th. 3. S. 203. zu Nr. 1883. 3) S. ebendas. Th. 1. S. 302. Nr. 1885.

Jac. Spener, der einer *Historia insignium illustrium seu operis heraldici pars specialis etc.* mit 34 Kpftf. (1680), die *insignium theoria seu operis heraldici pars generalis, quae circa insignia, horum originem, scuta eorumque partitiones, metalla, colores, figuras, galeas, apices, aliasque scutorum appendices et consecraria studioso historiarum et vitae civilis nosse proficuum visum est, ex disciplina facialium et moribus receptis exhibens*, mit 23 Kpftf. nachfolgen ließ, welche zu Frankf. a. M. 1690. in fol. erschien, und dem Titel nach in zweiter Ausgabe Frankf. a. M. 1717. 8. *) Zu diesem nach seiner Erscheinung mit großem Beifalle aufgenommenen und mit verdientem Lobe beurtheilten Werke †), handelt er nach den Ergebnissen der bis zu seiner Zeit erschienenen ihm zugänglichen Werke, die er hinter dem Vorberichte an den Leser nahmhafft macht, und nach seinen eigenen fleißigen Forschungen, die Hauptstücke der Wappenwissenschaft gründlich ab, Alles mit einer Menge von Beispielen an wirklichen Wappen, meistens dem Siebmacherschen Wappenbuche entnommen, und mit Abbildungen derselben belegt, was seinem Werke noch besondern Werth giebt, da es den meisten andern an solchen überhaupt mehr oder weniger fehlt. Daß er im Stande war solches zu leisten und sich so großes Verdienst um die Wappenwissenschaft zu erwerben, ist um so mehr zu verwundern, da er als gelehrter und berühmter Theologe, der als solcher viele geschätzte Werke geschrieben hat, nur beiläufig und in früheren Jahren sich mit dieser Arbeit beschäftigten konnte. Dieselbe würde auch wohl nicht unternommen worden sein, hätte nicht — wie er im Vorberichte zu seinem Werke erzählt — seine Liebhaberei für Geschlechtslehre von Jugend auf, der er auf der hohen Schule zu Straßburg großen Fleiß widmete, so daß er sie auch Andren lehrte, ohne sich um das Wappenwesen noch besonders zu bekümmern, die erste Veranlassung dazu gegeben, und wäre er, — nachher zu Genf mit Menestrier bekannt geworden, und mit ihm in Lyon zusammen gekommen, — nicht von diesem bewogen worden, sich auch mit der Wappenwissenschaft bekannt zu machen, und sie seinen Landsleuten zu lehren, da in Deutschland dafür noch wenig oder nichts geleistet worden sei ‡). Die Schriften Menestrier's fleißig benützend, lernte er bald was der Sache Noth that kennen, nämlich aus den diesen Stoff behandelnden Schriften der Ausländer allen möglichen Vortheil zu ziehen, diese aber durch die Geschichte zu erläutern und zu berichtigen. Nach Straßburg zurückgekehrt, fing er an das Gelehrte zu lehren, niederzuschreiben und weiter auszuarbeiten, so lange ihn nicht Wichtigeres und Ernsteres davon abhielte. Zu einem Amte berufen konnte er später nur Viertelstunden darauf verwenden, und endlich war er genöthiget, wollte er seine Arbeit bekannt machen und damit Nutzen stiften, sie herausgeben wie sie war, ohne die Vollkommenheit die

1) M. s. *Schriftenk.* Th. 1. S. 308. f. Nr. 1910. Seine *pars specialis operis heraldici* erschien, wie er im Vorberichte an den Leser zu *pars generalis* bemerkt, zehn Jahre früher. 2) In den *actis eruditor.* Lips. 3. 1690. p. 449—456. und in Tenkels monatlichen Unterredungen im 3. 1690. Monat September. 3) Menestrier der in or. d. arm. p. 115 f. behauptet, daß die Franzosen das Wappenwesen zuerst geregelt hätten, daß sie allein nur die Wappenkunst verständen, daß die Engländer nach ihnen darin das meiste wüßten, sich aber ihrer Kunstsprache bedienten, daß die Italier und Spanier davon fast nichts wüßten, und daß in Deutschland die Wappenkunst noch unbekannt sei, fährt darauf fort von Spener sprechend: *Monsieur Spener l'avoue franchement, en la preface du petit traité qu'il a fait pour les armoiries de la maison de Saxe (in dieser der pars specialis operis heraldici vorangesetzten Abhandlung befinden sich jedoch die folgenden Worte nicht): „Factum est, dit-il, ut propemodum nihil de hisce in Germania nostra extet, si praeter Theodori Hoepingi caeteroqui laude sua dignum, sed ipsius disciplinae scutariae scita vix attingens, de insignibus opus, pauca quae hinc inde reperiuntur, unius alteriusve meditamenta excipias.“* J'espère que ce galant homme ne laissera pas longtemps son pays sant cet avantage. Il a déjà commencé, et il eut la bonté de me communiquer son dessein quand je le vis à Francfort, comme il avoit pris la peine de me venir voir à Lion, afin que je luy fusse part du mien.

er ihr namentlich in dem Abschnitte von den Wappenbildern, ihrer Verbindung, Anordnung u. s. w., noch hätte geben wollen und können. Seinem Werke verdient in Ansehung des Fleißes und vieles darin enthaltenen noch Brauchbaren an die Seite gestellt zu werden das von Spener selbst mit Lob genannte Werk Theod. Höpings: de insignium sive armorum prisco et novo iure tractatus iuridico-historico-philologicus etc., welches zu Nürnberg 1642 in fol. erschienen war ¹⁾.

Das Spenersche Werk wurde nun bei seiner Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit die Hauptquelle, wenn nicht die einzige, und das Muster für die meisten ihm nachfolgenden Schriftsteller des Faches. Unter diesen lieferten für ihre Zeit und Auffassung der Sache brauchbare Lehrschriften ²⁾: Weber (1696) dessen Schrift noch 1753 in sechster vermehrter Ausgabe durch Köler erschien, Rudolphi eigentlich Kroll, vor allen andern ausgezeichnet durch mehr Gründlichkeit und die Menge von Beispielen und Erläuterungen auf 15 Kupfertaf. in fol. in seiner Heraldica curiosa etc. (1698); Chri. Maxim. Spener, der Sohn, (1705) Frier (1714. 1720. 1729. 1744.) Schmeizel (1723. 1734. 1751.) Beckenstein (1731), welcher die Beschreibung der Wappen in deutscher, französischer und lateinischer Sprache gab; Zschackwitz (1735) welcher sich durch eine durchweg gezwungene Anwendung des Kriegswesens auf das Wappenwesen auszeichnet, in der Sache selbst aber, der Wappenlehre, sehr oberflächlich und mangelhaft ist, bei einem Ueberflusse von theils irrigen, theils unhaltbaren Meinungen und Behauptungen ³⁾. Unbedeutender aber sind die von Gottschling (1706), v. Tschirnhausen (1718), Jangendres (1729), Stiehl (1757), der sein Buch, einen Auszug aus Friers, Schmeizels und Zschackwitz's Schriften unverdienter Weise einen Versuch einer wissenschaftlichen Wapenkunde nennt ⁴⁾; nicht zu gedenken, der ganz dürftigen und geringen, faum als Wappenlehren genannt zu werden verdienenden Schriften, wie der Grundsätze der Heraldik zu Göln 1779 herausgegeben, dem Elementarwerke der Wapenkunde von Nobens (1790), der Anleitung der Heraldik für die Jugend (1790), der kurzen Anweisung zur Wapenkenntniß (1817), dem nöthigen Buch für alle Klassen des Adels, oder: Elemente der Heraldik (1819), der Heraldik von Pletschke (1841) und v. Viebelsfeld (1846). Die viel gebrauchten Lehrbücher, früher das von Reinhard (1747. 1778) später das von Gatterer ⁵⁾ (1773. 1774. 1792.), welches durch die

1) S. Schriftenk. d. Wapenwiss. Th. 1. S. 333 f. 2) Man findet über alle folgende genannte und andere Schriften das ausführliche in meiner Schriftenk. 2c. Th. 1. an gehörigem Orte. 3) So fällt das Urtheil über diese Schrift bei näherer Bekanntschaft mit derselben aus, deren Titel in Schr. Th. 1. S. 318 abgefürzt, vollständig hier stehen mag: Joh. Ehrenfried Zschackwitz Heraldica oder Wapenkunst, worinnen der wahre Ursprung der Wapen und deren Bedeutung behörig, und sonderlich aus denen Alterthümern aufgesucht, zugleich deren eigentlicher Nutz und Gebrauch hinlänglich gewiesen, die vornehmsten Wapen erklärt, nicht weniger zum Verständniß dessen allen eine Nachricht von dem alten Kriegs-Wesen samt denen verschiedenen Arten der Waffen, nicht weniger das Ceremoniel grosser Herren und deren Abgesandten, als eine mit dem Wapen-Wesen verknüpfte Sache beygefüget wird. Leipzig 1735. 692 Seiten. Dieser lange Titel verspricht in der Hauptsache viel zu viel was er nicht leistet, und die in demselben genannte Nachricht von dem alten Kriegs-Wesen 2c. mit einem besondern Titel: Gründliche Erörterung, was es vormahls mit dem Kriegs-Wesen, samt denen verschiedenen Arten der Waffen vor eine Bewandniß gehabt, um dadurch das Wapen-Wesen, nebenst der Wapen- oder Herolds-Kunst desto besser zu verstehen, entworfen von Joh. Ehrenf. Zschackwitz, nimmt allein den größten Theil des Werkes ein, von Seite 267 bis 692 und konnte ohne Nachtheil für die Wapenlehre weglassen. 4) Hier ist noch der in diese Klasse gehörenden Anleitung zur Wapenlehre, dem von Köhler 1772 neu herausgegebenen Siebmacherschen Wapenbuche vorangesetzt, zu gedenken, in Schriftenk. Th. 1. S. 323. Nr. 1963. irrthümlich diesem Köhler zugeschrieben, welche aber der Verleger des Werkes Gabriel Nicolaus Raspe, wie er in seiner Nachricht selbst berichtet, hinzugefügt hat. 5) Die Geschichte seines Abrisses s. m. Schriftenk. Th. 1. S. 320. Nr. 1960.

„Erläuterungen der Heraldik als ein Commentar über Gatterers Abriss dieser Wissenschaft, mit 23 Kpft. Nürnberg 1789. f.“ das beste Werk dieser Art in neuerer Zeit, von Siebenkees (die Kupfertafeln sind die zum allgemeinen Theile des Spenerschen Werkes gebrauchten), erst seinen eigentlich wahren Werth erhält, sind bei aller Dürftigkeit, Ungründlichkeit und Mangelhaftigkeit, immer noch unter allen Lehrbüchern die brauchbarsten, bis sie durch ein besseres ersetzt werden, was aber durch Lipowsky's Grundlinien der theoretisch und praktischen Heraldik (1815) nicht geschehen ist. Beide haben unter andern auch den Mangel, daß die zur Erläuterung gegebenen Abbildungen vielfach ungenau, und die in der Ausgabe von 1792 des Gattererschen Abrisses schlecht, nicht als wirkliche Wappen nachgewiesen, und somit keine beweisende Beispiele sind.

In Deutschland geschah aber dadurch mehr als in andern Ländern für die Wappenkunst, daß sie auf hohen Schulen und Lehranstalten gelehrt wurde, in Berlin unter Friedrich Wilhelm I. zuerst durch Spener den Sohn, in Leipzig durch Frier, in Jena durch Schmeißel, in Altorf durch Rink, in Erlangen, durch Reinhard, in Göttingen (vorher in Nürnberg) durch Gatterer, in Wien durch Gruber, und so durch andere mehr. In andern als den genannten Ländern dagegen geschah wenig für diese Wissenschaft, indem außer dem Wenigen und Allgemeinen, was Werken andern Inhaltes, mehr zu besserem Verständniß dessen, was die Wappen in denselben betrifft, beigegeben ist, wie in Italien von Campanile (1610) u. a. in Spanien von Argote de Molina (1588), Lopez de Haro (1622), Caramuel Lobkowitz (1639—), Augustin (1734) u. a., wenige besondere Lehrschriften erschienen, dort von Petra Sancta, der aus den franz. und englischen Schriftstellern seiner Zeit besonders schöpfte und viele Beispiele in Abbildungen giebt, aber, in den Deutschen wenigstens, unzuverlässig ist: *Tesseræ gentilitiæ*, ein größeres, in seiner Art ausgezeichnetes Werk, (1628. 1638. 1651.), Lespine di Mailly (1679), Beaziano (1650), Ginanni (1756. 1770) ¹⁾, in Italien wohl die beste, hier so viel wie bekannt nur von de Aviles (1725) nach französischen Mustern ²⁾. So muß man sich auch was die Niederlande betrifft, mit dem wenigen Wappenkunstlichen begnügen, was in de Rouk niederländischen *Herauld* (1645) und unter anderem Titel: *Adelyk Tooneel* (1673), mehr aber in dem Werke von Christyn: *Jurisprudentia heroica, sive de iure Belgarum circa nobilitatem et insignia etc.* Brux. 1668 f. enthalten ist. Von Dänemark ist nichts in dieser Art bekannt, außer dem, was etwa gelegentlich in andern Werken hierher Gehörendes vorkommt ³⁾; in Schweden schrieb Uggla eine sehr dürftige Inledning til Heraldiken (1746) ⁴⁾ und in Polen erschienen Lehrschriften vom Fürsten Jablonowski (1742. 1748. 1751) von Kola (1747) ⁵⁾ und ein neues Werk von einem Ungenannten (1841) ⁶⁾. Ein anderes Lehr-Werk, welches den ersten Theil von dem durch Bobrowicz neu herausgegebenen Wappenbuche Polens von Niesiecki ausmachen soll, ist noch in Rückstand, dessen Erscheinung zu wünschen ist, da das Wappentwesen im vermähligen Polen manches Eigenthümliche hat. In Rußland begnügt man sich mit dem, was Wappenleheliches in einer Erdbeschreibung für Kinder theils in französischer, theils in russischer Sprache von Dilthey und mehren russischen Verfassern oder Uebersetzern enthalten ist, und zwar im vierten Theile derselben zusammengestoppelt (*compilé*) durch Dilthey und herüber und hinüber übersetzt von einem Quartiermeister Bibikow und einem Artillerieerganten Matsnew (1771) ⁷⁾, dann mit einer Uebersetzung des Abrisses von Gatterer ins Russische durch Malgin (1805).

Wären die Quellen, aus welchen die Kenntniß der Wappen in ihrer Allgemeinheit und Verschiedenheit geschöpft werden muß, um für die Wissenschaft den Stoff herzugeben, von den Schriftstellern des Faches gehörig benützt worden, oder hätten sie alle benützt werden können, und könnten sie noch alle be-

1) Von diesen Schriftstellern s. m. Schriftentf. die im Register nachgewiesenen Werke.

2) Schriftentf. Th. 3. S. 59. Nr. 1946a.

3) Unter

den in Schriftentf. Th. 1. S. 589 ff. angeführten Werken.

4) Ebend. Th. 1.

S. 319. Nr. 1955. Th. 4. S. 43 zu Nr. 1955.

5) Ebend. Th. 1. S. 319.

Nr. 1953. 1954.

6) Schriftentf. Th. 4. S. 44. Nr. 1982, b. 5.

7) Ebendaf. Th. 1. S. 393 f. Nr. 2356.

nügt werden: so würde es um die Wappenwissenschaft besser stehen. Diese Quellen aber und Hülfsmittel sind die Wappenschilder, Helme und Fahnen selbst, welche die Wappen und Wappenbilder derer die sie führten enthalten, deren aber aus dem Mittelalter im Ganzen und verhältnißmäßig nur äußerst wenige noch vorhanden sind, und zur Benützung nicht zu Gebote stehen ¹⁾; dann die ihnen gleich zu achtenden gemahlten und beglaubigten Wappen und Stammbäume in den Staats-, Ordens-, Herolds- Archiven 2c.; ferner die die gemahlten Wappen, oder doch deren genaue Beschreibung enthaltenden Adels- und Wappenbriefe, oder derselben treue Abschriften und Abdrücke; vor allen aber die eine reiche Ausbeute gebenden Siegelwappen an den Urkunden in den Archiven, und die Münzen mit Wappen in den Münzsammlungen, deren Benützung aber auch sehr schwer und oft gar nicht zu erlangen ist, an deren Statt man sich mit den schon in großer Menge vorhandenen Abbildungen in geschichtlichen, geschlechtslehrlchen und ähnlichen Werken, desgleichen in den vielen Münzwerken begnügen muß; zuletzt die reichhaltigen Wappenbücher, deren in unserer Zeit immer noch neue einzelner Staaten, Länder und Landestheile erscheinen ²⁾, bei welchen aber zu wünschen ist, daß sie immer zuverlässig wären, was leider oft genug nicht der Fall ist, und mit Beispielen in Menge belegt werden könnte.

Arten der Wappen.

§. 6. Die Wappen lassen sich nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Zwecke und Gebrauche, wie auch nach mehrseitiger Ansicht derselben in verschiedene Klassen eintheilen, und bekommen demnach unterscheidende Namen, deren mehrer jedoch ihrem Wesen nach in eines zusammenfallen. Die einfachste und natürlichste Eintheilung aller Wappen aber ist die in zwei Hauptklassen, nämlich in Hinsicht auf die Personen, welche sie führen, und auf die Sache, welche sie bedeuten, also in persönliche oder Personwappen, und in Land- oder Besitzwappen. In Ansehung der Person sind sie eigentliche Personwappen, für eine einzelne Person, oder für mehrere Personen und zwar entweder einer Familie, eines Hauses, Geschlechts oder Stammes, also Familien-, Haus-, Geschlecht- oder Stammwappen, und in Ansehung der Verwandtschaft, Heirath, Verwandtschaftswappen, Heirathswappen, — oder einer Gesellschaft, Körperschaft, Zunft 2c., also Gesellschaft-, Körperschaft-, Zunftwappen 2c. In anderer Weise, was den Grund betrifft, aus welchem sie geführt werden, als: wegen einer Würde, eines Amtes, sind sie Würde- und Amtwappen; als Beweis der Gnade, der Gunst ertheilt, sind sie sogenannte Gnade- oder Gunstwappen, und zum Schutz ertheilt, Schutzwappen. In Betracht der Dauer sind sie aber bloß lebenslängliche, welche Personen nur so lange als sie leben führen, oder erbliche, welche die leiblichen Erben fortführen. Die andere Klasse, die Land- oder Besitzwappen, welche Lehenwappen heißen, wenn ein Lehen den Besitz ausmacht, sind bei Statt findendem wirklichem Besitze Herrschaftswappen, vom vormahligen Besitze, Gedächtnißwappen, und vom zukünftigen Besitze, einem ent-

1) Von einigen solcher Schildsammlungen und einer Menge Wappen und Siegelammlungen handelt die Schriftent. Anhang 2, S. 620—625. und Th. 3. Anhang 2. S. 152—156. 2) Von diesen auch nur die wichtigsten anzuführen, ist hier nicht der Ort und Raum; man findet sie aber sämmtlich so vollständig als möglich angeführt in Schriftent., deren ganzer zweiter Theil davon handelt, der 3. Th. S. 69—117, 220—285. der 4. Th. S. 54—111.

weder noch ungewissen, in Anspruch genommenen, Anspruchswappen, oder einem sichern, durch Erbschaft zukommenden, Erbschaftswappen.

Die Namenwappen, oder, wie man sie gewöhnlich nennt, lebenden Wap-
pen (*G. armes parlantes, equivoques, G. canting, punning arms*), deren Bil-
der gleichsam den Namen dessen, der sie im Wappen führet, nennen, in eine
eigene Klasse zusammenzufassen, wie Schmeizel, Trier u. a. thun, ist kein
Grund vorhanden, da der Umstand, daß das Wappenbild den Namen des Wap-
penführenden mehr oder weniger deutlich ausdrückt, ursprünglich auch wohl
sonst noch eine nähere oder entferntere Beziehung auf die Person hat, doch sol-
chen Wappen im Uebrigen nichts Eigenthümliches giebt, indem deren in den
verschiedenen Abtheilungen beider angeführten Klassen vorkommen, oder vor-
kommen können.

Eigenthümliche Personwappen werden nur von einzelnen Personen geführt,
welche sie entweder selbst sich beigelegt haben und die sie auch nach Belieben
verändern können, doch ohne dasjenige eines Andern anzunehmen, oder welche
ihnen von einem Oberherren für ihre Person besonders ertheilt worden sind,
oder welche sie mit einem Amte, einer Würde überkommen haben, die also
auch nur ihrer Person gelten und folglich nur lebenslängliche sind. Zu den er-
sten würden die allerältesten Wappen der Anführer und Helden bei den Griechen,
Römern und anderen alten Völkern gehören, wenn man die Zeichen und Bilder
auf ihren Schilden Wappen nennen will; zu den andern solche Wappen, welche
einzelne Personen mit dem ihnen allein und nicht zugleich ihrer Familie er-
theilten Adel gegeben werden, und zu den letzten solche, die mit dem Verhält-
nisse, wegen dessen sie geführt werden, wegfallen z. B. die bischöflichen, Fami-
lienwappen, welche auch bleibende Personwappen genannt werden können, sind
solche, welche alle Glieder einer Familie und deren Nachkommen führen, welche
also erblich sind. Theilen sich Geschlechter in mehre Linien, oder ein Stamm-
haus in mehre daraus entsprungene Häuser, so sind die Wappen, welche die-
selben führen, Geschlecht- oder Stammwappen, welche auch die verschiedenen
Linien und Häuser führen, aber mit unterscheidenden Veränderungen und Zu-
sätzen, wie z. B. in den Fürstenhäusern Sachsen, Anhalt, Hessen, Hannover
und Braunschweig, Dänemark und Oldenburg.

Verbindet sich ein Glied einer Familie mit dem einer andern, durch Hei-
rath und verbindet mit dem eigenen Wappen das des andern, so ist dies letzte
ein Heirathswappen und zugleich ein Verwandtschaftswappen. Ein Heirathswappen
anderer Art ist dasjenige, welches in England eine Erbin ihrem Manne bei der
Heirath zubringt und aneignet, so auch dem Manne ihre Tochter, welche ihren
Landbesitz erbt (Dall. 83). Durch Ankindeung findet auch Uebertragung von
Person- und Familienwappen auf den an Kindes Statt Angenommenen Statt,
welche *Men. armes d'adoption*, Ankindeungswappen nennt, oder wenn man will,
Kindchaftswappen. Dahin wären auch solche Familienwappen zu rechnen,
welche den in eine Familie zu Mitgliedschaft aufgenommenen Personen zugleich
mit dem Namen zu führen vergünstigt werden, wie z. B. Papst Clemens VIII.
aus dem Hause Aldobrandini dem Cardinal Bonifacius, und in Rücksicht auf
ihn seinen Brüdern Aloysius und Alphonsus Bavalacqua zugleich mit dem Bei-
namen Aldobrandini zu führen vergünstigte (*Men. or. d. arm.* 235), die man,
bedürfte es eines eigenen Namens, Uebertragwappen nennen könnte. Dies ge-
schah oft um die Familie, wenigstens dem Namen nach, nicht aussterben und
das Wappen derselben fortbauern zu lassen, und nicht selten durch und als ein
Vermächtniß, zugleich mit Vererbung von Gütern, wie z. B. Geo. v. Freunds-
berg Freiherrn von Mindelheim im J. 1586 an Wolff Weit von Maretraiu that,
der verpflichtet wurde den Namen Wolff Weit von Freundsberg, Freiherr zu
Mindelheim mit dem Maretraiu. Wappen zu führen (N. 71). Seltener aber ist
der Uebergang eines Person- oder Familienwappens oder Wappenbildes von
einer Person auf die andere durch Kauf, wovon Nink (*de eo quod iustum
est circa galeam*, p. 40) ein Beispiel anführt, aus v. Wurmbands *collectaneis
genealog. - histor. ex arch. inclyt. Austr. stat. c. 24 p. 75* beigebrach-
ter Urkunde v. J. 1368, wonach Jans der Tragaumer an Pilgrem v. Wolffstall
sein Schild, Helm und Insignel verkaufte. Ein anderes merkwürdiges Beispiel
ist der Kauf einer Helmzierde (Wappens), eines silbernen und schwarz gevierten

Brackenkopfes, welchen sich der Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg im Jahre 1317 von Eufold von Regensburg für 36 Mark gutes Silbers (laut Urkunde¹⁾) erwarb, und anstatt des Pfauenschweifes der Hohenzollern auf seinem Helme führte; — oder durch Verschreibung, Vererbung²⁾. So wie viele Zunamen von dem Orte der Geburt oder der Herkunft angenommen sind, so ist dies auch mit vielen Wappen der Fall, die man als diejenigen seines Geburtsortes für sich angenommen hat, wovon Men. (or. d. arm. 269 ff.) mehre Beispiele anführt, und die, — sollen sie einen eigenen Namen haben — Herkunftswappen heißen können, zum Unterschiede von Abstammungswappen, welche die Abstammung von ihren Vorfahren führen und so mit den Stammwappen in eines zusammenfallen.

Die Gesellschaft oder Körperschaftswappen dienen für ganze Gesellschaften und Körperschaften, wie die Person- und Familienwappen für einzelne Personen und Familien, zur Erkennung und Unterscheidung. Dahin gehören die Wappen der Orden, Rittervereine, Stifter, Klöster, Domkapitel, Universitäten, gelehrten Gesellschaften u. s. w., zu deren Bildern meist Kreuze, Heilige oder irgend ein bezeichnendes Sinnbild dienen. Die großen Stifter, welche durch viele und große Schenkungen und Erwerbungen zu großen Herrschaften gelangten und gewisser Maßen Staaten wurden, nahmen die Wappen der ihnen zugesetzten Herrschaften in ihre Wappen auf, und diese wurden auf solche Weise den Landwappen ähnlich, oder wirkliche Länderwappen. Die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen führten entweder dieser Stifter Wappen, oder ihr Geschlechtswappen, allein mit den Beizeichen ihrer geistlichen Würde, oder ihr Geschlechtswappen mit dem Stifftwappen vereinigt. Ferner gehören hierher außer den Wappen der Akademien, Universitäten, gelehrten Gesellschaften³⁾, die der Künste, Gewerbe, Künstler u. s. w.), welche gewöhnlich in einem ihr Geschäft, Gewerbe, ihre Kunst bezeichnendem Bilde bestehen, wie z. B. das Wappen, welches Kaiser Friedrich III. im J. 1440 der Buchdruckerzunft verliehen hat⁴⁾.

Die Würde- und Amt-Wappen werden von wegen einer Würde, eines Amtes, so jemand bekleidet, geführt. Versehen die Würden und Ämter zugleich in einen gewissen Stand, so sind sie auch Standeswappen, und heißen auch wohl Ehrenwappen, worunter aber nur solche Wappen verstanden werden sollten, die nur der äußern Ehre wegen von Personen geführt werden, die von einer Würde, einem Amte den Namen tragen. Diese Würde- und Amtwappen sind erblich, wenn die Würde, das Amt selbst erblich ist, wie z. B. die Wappen der vormahligen Reichs-, Erz- und Erbbeamteten, Personwappen aber oder lebenslängliche, wenn die Würde, das Amt nur an einer Person lebens-

1) Die Urkunde theilt Dettler mit in seinem Versuche einer Geschichte der Burggraven zu Nürnberg. I, S. 74 f.

2) Ein Beispiel davon giebt eine Urkunde, welche Dall. S. 84 aus Camden's remains p. 241 f. mittheilt: *Noverrint universi per presentes, me Johannam nuper uxorem Gulielmi Lee de Knightly Dominam rectam haeredem de Knightly dedisse, concessisse hac praesenti carta mea confirmasse Ricardo Peschale, filio Humfredi Peschale, scutum armorum meorum habend. et tenend. ac portand. et utend. ubicunque voluerit sibi et haeredibus suis in perpetuum. Ita quod nec ego, nec aliquis alius in nomine meo aliquid ius vel clamium in predicto scuto habere potuerimus, sed per presentes sumus exclusi in perpetuum. In cuius rei testimonium sigillum meum apposui. Dat. anno regni Henr. 4. 1412.*

Solche Verschreibungen wurden aber oft vom Grafen-Marschallamte bestritten. 3) Werke darüber mit Abbildungen sind aufgeführt in m. Schriften. Th. 2. S. 412 ff. Von Universitäten sind die Wappen in Menge auch abgebildet in SS. 5, auf Taf. 1—13, und von der Univ. zu Paris E. 4, 490. 4) Eben-

das. Th. 2. S. 420 ff. 5) Nach F. C. Lessers Angabe in seiner kurzgefaßten Historie der Buchdruckerei (Leipzig. 1740. 8.) S. 242 f. besteht dasselbe in einem schwarzen Adler mit „zum Flug gerichteten Flügeln“, in goldenem Felde; auf dem Schilde offenem goldgekröntem Helme, mit silbern und rother Helmdecke und auf dem Helme einem wachsenden, gestügelten „nach der Linken (?) gekehrten“ Greife, welcher in seinen Klauen zwei auf einander gesetzte Druckerballen hält. Dieses Wappen ist vor Spörl's *introductio in notit. sign. typograph.* abgedruckt.

lang haftet, wie die Wappen der geistlichen Fürsten und Prälaten, der Reichsämter und der vielen Stand- und Aemterklassen in Frankreich, besonders unter Napoleon. Die Würde- und Amtwappen unterscheidet man nach den Würden und Aemtern in weltliche und geistliche, und sie bestehen im Allgemeinen in Zeichen und Bildern, welche darauf Bezug haben, wie Krone, Zepher, Reichsapfel, Schwert, vormahls in den Wappen von Kurpfalz, Kurbrandenburg, Kurbaieren und Kurfachsen, wegen der Erzschatzmeister-, Erzämterer-, Erztruchses- und Erzmarschalwürde, und dieselben Schwert im Wappen der Grafen von Pappenheim, wegen des mit diesem Hause verbundenen Reichserbmarschalantes &c. Gleichwie aber diese Würden und Aemter in diesen Häusern erblich wurden, wurden auch die dazu gehörenden Wappen in den Geschlechtern jener Bewürdeten erblich und mit dem Geschlechtwappen vereinigt.

Gnade- oder Günstwappen, sind aus Gnade oder Günst von einem Höheren verliehene Wappen, welche sich oft auf eine Begebenheit, Handlung &c. beziehen, die solchen Beweis der Günst und oft zugleich des Dankes veranlaßt hat, und sie bestehen in der Ertheilung des Wappens oder eines Wappenbildes des Höheren mit einer dabei angebrachten Veränderung oder Zuthat, oder eines Wappenbildes, welches sich auf jene Begebenheit, auf die verdienstliche Handlung &c. beziehet. Dergleichen sind z. B. der Reichsadler und der Preuß. Adler ganz oder getheilt, der Hessische Löwe eben so, in Frankreich die Lilien, in Spanien Schloß und Löwe von Castilien und Leon, in England Leoparden ¹⁾, im ehemaligen Polen der weiße Adler ²⁾ u. s. w., Personen und Städten ertheilt. Die Schutzwappen sind Personen und Körperschaften zum Zeichen des Schutzes, welchen sie von einem Hohen, Mächtigen genießen, ertheilte Wappen und sie bestehen in dem eigenen Wappen dieser Hohen ganz oder zu einem Theile, welches jene Personen und Gesellschaften als alleiniges, oder mit ihrem eigenen Wappen verbunden führen. Dergleichen war z. B. auch der Reichsadler, ganz oder halb deutschen Reichstädten &c. ertheilt, zum Zeichen des kaiserlichen Schutzes. In Italien, besonders vormahls in Venedig, Genua, Florenz waren solche Schutzwappen sehr gewöhnlich (Men. or. d. arm. 295 ff.) und kommen bei vielen angesehenen Familien vor, und seit dem Ende des 15. Jahrh. fügten die Cardinäle und Bischöfe ihrem Wappen häufig das Wappen des Papstes, der ihnen ihre Würde ertheilt hatte, hinzu. Dies thaten besonders diejenigen, welche von geringer Herkunft waren ³⁾. Schutzwappen und Gnaden- oder Günstwappen fallen oft in eines zusammen, indem der ertheilte Schutz zugleich eine Erzeigung der Gnade ist ⁴⁾. Auch sind die Gnaden- und Schutzwappen nicht immer bleibende und können auch nur auf eine Zeit und auf eine Person für ihre Lebenszeit beschränkt sein.

Länderwappen und Geschlechtwappen der Fürsten fallen zusammen, indem entweder das alte Wappen des Landes oder Volkes das Wappen des jedesmaligen oder erblichen Beherrschers und Inhabers desselben wurde, oder das Wappen eines ersten Herrn desselben oder Hauptes und Anführers des Volkes zum

- 1) Verschiedene hierher gehörende Beispiele führt Spener an: I, S. 55 f. S. L.
 2) Z. B. ein oberhalb mit grüner Halskrone vom Könige Sigismund August dem Geschichtschreiber Cromer, und ein rechthalber nebst andern Auszeichnungen im Schilde und auf den Helmen vom Könige Stephan einem Bachalawicki verliehen (Or. I, 499, 2, 557). Mit dem Wappen des letzten ist in der linken Hälfte des Schildes noch ein besonderes Günstwappen hinzugefügt, indem ihn der damalige erste Reichskanzler und Reichsgeneral Zamoiski, der ihn wie es bei Ok. p. 558 heißt in familiam gentis suae adnumeravit, sein eigenes Wappen verlieh, welches auch in einer dem Thurne auf dem linken Helme aufgesteckten Fahne wiederholt ist. Dieses Günstwappen ist das auf T. 11, 31.
 3) Spener I, 23. §. XXXVIII. führet davon eine Menge von Beispielen an.
 4) Dies kann z. B. der Fall sein bei dem Wappen des Marktes Bergel, welcher samt dem Bolle, der Hohenzollern Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg, vom Grafen Friedrich von Truhendingen für 6000 Pfund Heller kaufte, nämlich: silbern und schwarz geviert, im obern silb. Viertel ein Weinstock, im untern eine Weintraube, nach Urkunde in C. P. Sinolds gen. von Schulz Corpus historiae Brandenb. diplomat. etc. Schwabach (1754) F. S. 48.

Wappen des Landes oder Volkes wurde, wovon eines oder das andere der Fall hier und dort gewesen sein kann, ohne daß man es nachzuweisen vermag. Gewiß ist es, daß aus Geschlechtswappen Länderwappen, oder doch Vermehrungsstücke zu den Länderwappen werden können, wenn aus ihnen ein Zeichen des Besitzes eines Landes wird. So war z. B. in Frankreich das Landwappen und das Stammwappen der Könige, die drei Lilien, ein und dasselbe, welches alle Prinzen von Geblüt, die Söhne Frankreichs, mit verschiedenen Beizeichen führten; und wurde dieses selbe Wappen durch Karl von Anjou aus dem Hause Bourbon, als er König von Neapel wurde, das Wappen des Königreichs Neapel. Mit solchen anfangs einfachen Wappen wurden im Laufe der Zeit, so wie ein Land, Reich mit durch Eroberung, Erbschaft, Verträge erlangten Ländern zc. vergrößert und mächtig wurde, auch die Wappen derselben in einen Schild vereinigt, wozu oft noch Würde- und andere Wappen kamen, so daß dadurch ein großes zusammengesetztes Wappen wurde, welches als das eines so vergrößerten States das Staatswappen ist. So ist das jetzige preuß. Staatswappen aus 52, das österreich. aus 62 einzelnen Wappen zusammengesetzt, die aber, da die große Menge der darauf befindlichen Wappenbilder unmöglich in einen kleinen Raum deutlich gebracht werden können, nur selten in Anwendung kommen, und an deren Stelle ein weniger zusammengesetztes, nur die Hauptländer oder Provinzen enthaltendes Wappen in Gebrauch genommen wird, so daß solche Staaten ein großes und kleineres Staatswappen haben, und Preußen ein großes, — ein mittleres, die Wappen der Provinzen enthaltendes — und ein kleines, welches nur den preussischen Adler enthält, zum alltäglichen Gebrauche führt. — Die Lehenwappen sind Wappen von Lehen, also, wenn sie in Land, Landschaft, Stadt zc. bestehen, Landwappen, Landschaftswappen, Stadtwappen zc., und von der Zeit an, da solche Lehen erblich wurden, gilt von ihnen dasselbe wie von den Länderwappen. Diese Land- und Lehenwappen sind Herrschaftswappen, sofern sie diejenigen führen, welche zur Zeit die Herrschaft darüber führen, und diese Herrschaft dadurch angedeutet wird; sie werden Gedächtnißwappen, sofern sie das Gedächtniß, die Erinnerung an einen solchen vormahligen Besitz, an die vormahlige Herrschaft darüber erhalten, wie z. B. die französischen Lilien im englischen Wappen bis auf die neuere Zeit; Anspruchswappen sind sie, wenn man sie führet, um einen Anspruch auf das Land zc., welches sie vorstellen, anzuzeigen und darauf zu gründen, wie z. B. das Wappen des Herzogthums Schlesien im preussischen Wappen, bevor es mit der wirklichen Besitznahme von Schlesien ein Herrschaftswappen wurde. Das Herrschaftswappen des Sinen kann also Anspruchswappen des Andern sein und zuletzt ein Gedächtnißwappen werden, und das Gedächtnißwappen kann gegentheils auch wieder ein Anspruchswappen sein oder werden, wenn ein vormahliger Besitz noch nicht gänzlich und förmlich aufgegeben ist, und endlich auch wieder ein Herrschaftswappen werden, wenn die Herrschaft darüber angetreten wird. Ist der Anspruch auf den Besitz eines Landes zc. in der Erbfolge und Erbverbrüderung begründet, so daß man demselben sicher entgegen sehen kann, so ist das Wappen dieses Landes zc. in Beziehung auf den Erben, ein Erbschaftswappen¹⁾. In dieser Beziehung führt z. B. Preußen das Wappen von Mecklenburg in seinem Wappenschilde, wegen der auf Erbverbrüderung gegründeten Anwartschaft auf jenes Land. Eben so kann auch ein Heirathswappen ein Anspruchswappen sein oder werden, wenn mit der Heirath auch gewisse Ansprüche auf Güter zc. überkommen.

Die Städte, gleichsam und zum Theil wirkliche kleine Staaten, führen gleichfalls eigene Wappen. Vielen sind sie von ihren Stiftern verliehen, und wenn sie nicht in einem eigenthümlichen Wille bestehen, so sind sie mit irgend

1) Mit diesem Namen belegt Trier (Wapenk. S. 22.) solche Wappen, „welche zum Andenken einer reichen Erbschaft angenommen worden, an sich selbst aber nicht eines ererbten Stückes Landes, sondern des Geschlechts, welches die Erbschaft verlassen, Wappen sind“. Als Beispiel davon führt er in dem fürstl. Lambergischen Wappen das darein aufgenommene Wappen des Geschlechtes Scala an, dessen letzte Erbin einen Lamberg heirathete. Ein solches Wappen heißt aber mit größerem Rechte ein Heirathswappen und ist zugleich ein Gedächtnißwappen.

einer Verschiedenheit, Abänderung, oder einem Beizeichen, die Wappen oder Theile des Wappens ihrer Stifter oder Landesherren, bei vielen Städten, z. B. in Baiern und Hessen der Löwe in verschiedener Weise, in Württemberg ein einzelnes Hirschhorn, bei vielen vormahligen freien Reichsstädten der doppelhauptide Reichsadler, gewöhnlich nur ein rechthalber oder oberhalber Adler, in Frankreich die Lilien, in Spanien Löwe und Castell u. s. w. Viele andere haben zum Wappenbilde ihren Schutzheiligen, oder die ihm geweihte Kirche und was sonst eine Beziehung auf ihn hat, oder eine gethürmte Stadtmauer, ein solches Thor, eine Burg u. dgl. ¹⁾ Viele andere führen ein Namenwappenbild, z. B. Bern, Berlin, einen Bären, Buchhorn, eine Buche und ein (Sagd)horn, Dinkelsbühl, drei Dinkelähren auf einem Hübel (Hügel, Berge) u. s. w. Bei manchen Städten rührt ihr Wappen noch aus dem Alterthume her, z. B. der Fischzappfen der Stadt Augsburg und das Rad der Stadt Mainz ²⁾.

Die Wappen hatten durch das ganze Mittelalter ihre geeignete Stelle auf den Schilden und in den Fahnen, so daß auch jetzt noch bei den Abbildungen von Wappen ein Schild zur Grundlage dienet und der Träger des Wappens ist, während Fahnen mit Wappen meist nur noch als Wappenbilder und als Nebenstücke bei dem Wappenschild vorkommen. Es ist also zunächst vom Wappenschild zu handeln.

1. Vom Wappenschilde.

§. 6. Der Schild, von jeher Hauptschusswaffe des Kriegers, diente auch seit den frühesten Zeiten zur Aufnahme des den Krieger bezeichnenden und auszeichnenden Bildes oder Wappens. Stoff und Form desselben waren immer sehr verschieden, ob von Holz, Flechtwerk, Leder oder Metall, gilt hier bei den Wappen gleich viel, eben so die Form, ob rund, langrund, viereckig, dreieckig und sonst noch anders gestaltet, kommt hier im Allgemeinen auch wenig in Betracht, weil die Form meistens gleichgültig ist. Für die Aufnahme von Wappen, wie sie sich im Mittelalter gestalteten und ausbildeten, ist aber vor allen am besten geeignet der aus dem viereckigen, mit rechten Winkeln entstandene Schild, bei dem die beiden Seitenränder nach unten allmählig gebogen bei Abrundung oder Wegfall der untern Ecken, in eine Spitze sich vereinigend auslaufen, oder bei dem die Seitenränder bis nahe an die untern Ecken mit dem untern Schildrande einen flachen Bogen bilden, welchen man häufig in der Mitte in eine stumpfe Spitze ausziehet, neben welcher man in neuerer Zeit den Bogenrand neben der Spitze ein wenig einwärts drückt, und etwa noch der langrunde Schild. Dabei sind aber andere Formen nicht verbannt, und namentlich sind die zu Wappen der Frauen gebrauchten rau-

1) Die Abbildungen solcher Bauwerke auf den alten Siegeln, besonders Kirchen, allein für sich, oder auch wohl auf den Händen von den Gründern derselben dem Heiligen, welchem sie gewidmet ist, dargehalten, können selbst manchemal über die ursprüngliche Gestalt und Beschaffenheit derselben Auskunft geben, wie dies z. B. mit der Hauptkirche zu Bonn der Fall ist, deren Darstellung auf dem alten Siegel der Stadt mit derselben, wie sie noch jetzt dasteht, im Ganzen vollkommen übereinstimmt. Eine treue Abbildung dieses Siegels, gehörend zu der lehrreichen Abhandlung: Das alte Siegel der Stadt Bonn am Rhein, des Hrn. Reg.-Rathes Lepsius in Naumburg, in den neuen Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins findet man im 7. Bande S. 135 ff. und eben so andre hierher gehörende Siegel, bezogen auf mittelalterliche Kunst in den diesen Gegenstand betreffenden sphyragistischen Aphorismen desselben im 6. und 7. Bande, auch in besonderem Abdrucke herausgegeben unter dem Titel: Sphyragistische Aphorismen. Von C. P. Lepsius 1. H. mit 3, 2. H. mit 6 Stein-drucktafeln. Halle 1842—43. 8.

2) S. 1, Abth. S. 267.